<3661165783001O
<3661165783001O
Bayer. Staatsbibliothek

Bav. Orimoleur
96 no 13

Annalen
der
protestantischen Kirche
im
Königreich Baiern,
von dem
Antritt der Regierung König Maximilian Joseph I. a. D. 1799.

Ein Beitrag
zur
neuern Kirchengeschichte

[illegible]
Fuchs,
[illegible] und [illegible]
[illegible] zu [illegible]

[illegible]

Nürnberg
bei Riegel und Wießner. [illegible]

Annalen
der
protestantischen Kirche
im
Königreich Baiern,
von dem
Anfange der Regierung Königs Maximilian
Josephs I. i. J. 1799.

Ein Beitrag
zur
neuern Kirchengeschichte

von
Karl Fuchs,
der Theologie Dr., Consistorial-Rath und ersten Haupt-
prediger an der Stifts-Kirche zu Ansbach.

III. Heft.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner 1823.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner

Königlichen Hoheit

dem

Herzog Wilhelm in Bayern

in tiefster Ehrerbietung

gewidmet.

Euer Königliche Hoheit

haben durch die großmüthige Schenkung an die Pfarr-Wittwen-Casse alle protestantischen Geistliche des Königreichs zu dem innigsten Danke verpflichtet.

Um diese Gefühle dankbarer Hochachtung öffentlich an den Tag zu legen, habe ich gewagt, gegenwärtige Druckschrift Euer Königlichen Hoheit ehrerbietigst zuzueignen.

Sie verbreitet sich über die Angelegenheiten der protestantischen Kirche des König-

reichs, die unter dem Einflusse einer weisen und gerechten Regierung zum Theil schon geordnet wurden, oder doch der vollendeten Feststellung aller auf ihr gedeihliches Wirken Bezug habenden Verhältnisse vertrauungsvoll entgegen sieht. Den einsichtsvollen, mit dem verehrten Königshause durch die heiligsten Bande verwandten Fürsten, der als Mitglied der Kammer der Reichs-Räthe an den wichtigsten Berathungen über das Wohl des Volks den thätigsten Antheil nimmt, dürfen wohl diese Gegenstände ohne Rückhalt vorgetragen werden.

Eine freimüthige Darstellung mußte mir deshalb heilige Pflicht seyn, und ich konnte ihr um so mehr Genüge leisten, da ich von Euer Königlichen Hoheit überzeugt bin, daß eine aufrichtige Aeußerung aller Bedenken, wenn die Achtung für den König, für das Gesetz und für die bürgerliche Ordnung nicht aus den Augen verlohren wird, mit dem hohen Biedersinne eines teutschen Fürsten aufgenommen werde. Das Wohl des Volks dauernd zu begründen, ist das höchste Ziel des Königs und aller Angehörigen des Königlichen Hauses. Davon

ist jeder Unterthan beseelt und deshalb lebt auch das Vertrauen in eines Jeden Brust, daß Alles mit Weisheit und Regenten=Milde ausgeglichen werde, was der Sorge und dem Zweifel in der Seele noch Nahrung giebt.

Mit der Huldigung tiefster Hochachtung beharrt

Euer Königlichen Hoheit

unterthänigst gehorsamster

Fuchs.

Vorwort.

Die redliche Absicht, auch außer meinem amtlichen Beruf für die Angelegenheiten der protestantischen Kirche meines Vaterlandes zu wirken, hat mich zum Beginnen, wie zur Fortsetzung dieser Annaleu bestimmt. Eine Andeutung und richtige Beurtheilung dessen was geschehen und noch zu erwarten ist, scheint mir sehr wesentlich zu seyn, damit das Gute nach seinem wahren Werthe erkannt und gehörig angewendet, das Mangelhafte aber mit ruhiger Besonnenheit verbessert werde könne. Sollten auch manche meiner Beleuchtungen nicht als ganz richtig angenommen werden, so wird es mich erfreuen, wenn eine gründliche Berichtigung erfolgt und meine Aeußerungen zu einer Darstellung, die der Wahrheit entsprechender ist, die nächste Veranlassung geben werden. Mit Freimüthigkeit die Gegenstände vorzutragen, hielt ich für Pflicht; aber eben so sehr war ich bemüht, verletzende Seitenblicke, die nicht zur Sache gehören, zu vermeiden. Einige unangenehme Berührungen der protestantischen Kirche mit dem katholischen Religionstheil zu erwähnen, konnte ich nicht umgehen,

doch glaube ich nirgends die Achtung für diese Kirche und für ihre Bekenner verlezt zu haben. Wenn auch hie und da auf geistliche Behörden der Verdacht fällt, daß sie die kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechte, die der König aus freiem Entschlusse ihren protestantischeu Mitbürgern zusicherte, zu beeinträchtigen suchten, so ist auf der andern Seite die Erfahrung erfreulich, daß unter den Großen, wie unter dem Volke das Band der Eintracht sich fester knüpft, und das Glaubensbekenntniß nicht als Veranlassung gilt, um das Herz wohlwollenden Gesinnungen zu verschließen. Hat doch ein katholischer Fürst, der das unbemerkte Wohlthun höher schäzt als den Dank der Welt, die Pfarrwittwen-Casse großmüthig beschenkt und die katholischen Bürger von Ingolstadt waren bereit ihr Gotteshauß ihren protestantischen Mitbürger zu öffnen. So nähert sich allmählig das Getrennte, was manchmal übelverstandener Eifer auseinander halten möchte. Die Hoffnung erhöht sich, daß der Glaube immer lebendiger werde, Christus sey der Hirte, dessen schützender Führung sich alle zu erfreuen haben, wenn auch in der Art, wie sie ihn bekennen, nicht die volle Uebereinstimmung herrscht. Neben den Gebrechen mußten auch die Vorzüge ihre Stelle finden, um die Achtung für Gesetze und Staats-Verfassung, wie die Ehrfurcht gegen den König

und die Liebe für das Vaterland sicherer zu begründen. Schneller und nachdrücklicher wird gewöhnlich der Tadel über das was ungenügend ist, als das Lob uud die dankbare Anerkennung des Guten ausgesprochen. Dieser Einseitigkeit wollte ich mich nicht schuldig machen.

Die Bewegungen, welche i. J. 1822 über die beabsichtigte Einführung der Kirchen-Vorstände statt hatten, sind in diesem Hefte, aus dem einfachen Grunde, nicht berührt, weil der Erfolg noch ungewiß ist. Erst wenn diese Angelegenheit als abgeschlossen angesehen werden kann, läßt sich eine historische Uebersicht aller Vorgänge, die förderlich oder mißgünstig darauf Bezug hatten, darlegen. Finden diese Annalen fortwährend eine günstige Aufnahme, so mag das nächste Heft sich auch über die Presbyterial-Angelegenheit verbreiten.

Inhalt des III. Hefts.

Seite

Die Verhandlungen der Stände-Versammlung i. J. 1822 in Beziehung auf die Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königsreichs 1
Einige Veranlassungen zur Störung kirchlicher Eintracht 66
Die allgemeine Pfarrwittwen-Casse . 74
Geschlossene Zeiten, Feste, Sonn- und Feiertage 80
Die Prüfungen der theologischen Candidaten. 87
Die Besetzung geistlicher Stellen durch die Gemeinden 95
Die bauliche Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser 99
Die Bibelgesellschaften und andere Anstalten zur Verbreitung des Christenthums 107
Verordnungen und amtliche Notizen . . 115
Die Lesezirkel der Geistlichen . . . 120
Cella, K. Regierungs- und Consistorial-Rath in Ansbach 125

Die Verhandlungen der Stände-Versammlung i. J. 1822 in Beziehung auf die Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs.

Wir glauben mit Grund annehmen zu dürfen, daß es jedem Bekenner einer Kirche wünschenswerth sey, wie die innere Verfassung derselben, so auch ihre äußere Lage und Stellung im Staate zu kennen. Sonst war dieß ein Leichtes, da ein solcher Zustand, auf hergebrachten Gesetzen, Verträgen und Rechten ruhend, lange Zeit unverrückt bestand. Schwerer ist es in unseren Tagen, wo sich Vieles aus den Erschütterungen ungewohnter Ereignisse erst neu gestalten mußte, um ein bleibendes Daseyn aus dem Strome eines gewaltsam fortreissenden Wechsels zu retten.

Die protestantische Kirche des Königreichs Bayern, in so fern sie aus vielen sonst getrennten Landestheilen, jezt ein Ganzes bildet, und manche neue Staatsgrundsätze auf sich angewendet sieht, steht noch in ihrem jugendlichen Aufblühen. Ihre

Bekenner blicken mit Vertrauen nach dem Throne des Regenten, der so viele herrliche Beweise an den Tag gelegt hat, daß die hergebrachten Glaubensrechte der einzelnen Kirchen, wie die für ihre Bekenner daran geknüpften stattsbürgerlichen Vortheile ihm heilig seyen, und daß er durch Verfassung und Handhabung weiser Gesetze sie als unverletzlich erhalten wissen wolle. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß nicht Alles, was die neue Ordnung der Dinge nöthig macht, wie mit einem Zauberschlag ins Leben treten könne. Neu aufgestellte Grundsätze lassen nicht selten erst bei der Anwendung manche Schwierigkeiten wahrnehmen und es erfordert Einsicht und Klugheit, um durch genaue Bestimmungen und folgerechte Erläuterungen das Alte mit dem Neuen in friedlichen Einklang zu bringen. Der Bau ist noch nicht vollendet, so lange an ihm noch gebessert und nachgeholfen werden muß. Eben so verhält es sich mit der äußern Lage einer Kirche. Sind noch billige Wünsche und Hoffnungen unbefriedigt, auf deren Erfüllung die bestehende Verfassung des Staats, nach ihren deutlichen Grundzügen, Anspruch giebt, so ist das Werk noch nicht abgeschlossen und man darf annehmen, daß Manches nur ein vorübergehendes Verhältniß sey, das sich erst noch zu bestimmteren Umrissen gestalten werde.

Unter solchen Umständen läßt sich noch nicht ein vollendet ausgebildeter Zustand der Kirche, sondern nur Dasjenige kennen lernen, was die lezte Zeit uns hingestellt hat und auch zu dieser Kenntniß, wenn sie anders richtig seyn soll, möchte nur mit Mühe zu gelangen seyn, wenn nicht besonders günstige Quellen geöffnet wären, die uns den Gegenstand von dem höhern und ausgedehnten Standpunkte zeigen. Diese Quellen sind uns zum Theil durch die Verhandlungen der Stände-Versammlung gewährt. Sie sind der Spiegel der öffentlichen Meinung, vieler still oder laut genährten Wünsche und Hoffnungen. Was hier oder dort mit einseitigem Maßstabe gemessen und nur als untergeordnetes Ereigniß erscheint, gewinnt eine höhere Begründung nnd ausgedehntere Wichtigkeit, so bald die Abgeordneten des Volks aus verschiedenen entfernten Gegenden des Reichs über die Richtigkeit gewisser Aeußerungen, über die Dringlichkeit mancher Erfordernisse sich vereinigen und darauf ihre Anträge und Bitten stützen. Das was in Beziehung auf die protestantische Kirche in der Kammer der Abgeordneten vorgebracht und geäußert wurde, bleibt demnach von besonderer Wichtigkeit, weil man hieraus die dermalige Lage der Kirche in dem Fortgange zu ihrer weiteren Ausbildung kennen lernt. Ob alles gebilligt zu werden verdient, bleibe

dem Urtheil des Lesers, dem wir nicht vorgreifen wollen, freigestellt. Eben so sey es weit entfernt, die wohlthätigen und seegensvollen Wirkungen einer weisen und gerechten Gesetzgebung, die uns unter der glücklichen Regierung des besten Königs zu Theil wurde, in Schatten zu stellen. Nur die Spuren wollen wir verfolgen, wie das Begonnene nach den ehrerbietigen Wünschen und Anträgen zur Vollendung reife. Jedes Ereigniß, das den Fortschritt der guten Sache bezeichnet, wird dann um so erfreulicher begrüßt und das Vertrauen zum Regenten befestigt sich durch die Erfahrung, daß billige Wünsche und rechtliche Erwartungen Gehör fanden.

Nach diesen kurzen Andeutungen über den Werth der Verhandlungen in der Ständeversammlung, denen wir nicht blos aus Neugierde unsere Aufmerksamkeit widmen, sondern weil wir durch sie die dermalige Lage der protestantischen Kirche des Königreichs mit einiger Sicherheit uns vor Augen zu stellen vermögen, wollen wir zur Sache selbst übergehen.

Die Verhandlungen der Stände des Reichs i. J. 1819 wurden mit allgemeiner Theilnahme vom Inlande wie vom Auslande beachtet. Gegen

das Ende des Jahrs 1821 sah man mit gespannter Erwartung einer zweiten Zusammenberufung entgegen. Verschiedene Gegenstände hatten in der Zwischenzeit eine neue Gestalt angenommen, oder waren schärfer ins Auge gefaßt, in ihren möglichen Folgen und Wirkungen näher beleuchtet und durch belehrende Erfahrungen, ihrem wesentlichen Gehalt nach, richtiger bezeichnet worden. An die hierüber angestellten Betrachtungen reiheten sich manche Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen, deren billige Erfüllung, wie man glaubte, am sichersten durch die Einwirkung der Stände erzielt werden könnte.

Die Besorgnisse, welche schon im Jahr 1818 bey der Nachricht von dem Abschluß des Concordats unter den protestantischen Staatsbürgern rege gemacht wurden, haben wir im I. Heft Seite 70. u. w. angegeben. Diese Bedenken haben sich in der Zwischenzeit nicht ganz gehoben, vielmehr nimmt man wahr, daß sie auf folgende Gegenstände gerichtet seyen.

1.) Ob die Ausübung des obersten Episkopats keinen der Kirche und ihren Rechten nachtheiligen Beschränkungen oder fremdartigen Einwirkungen unterworfen sey, dann

2) ob die Anwendung des für die katholische Kirche bestehenden Concordats die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Bewohner

des Reichs und ihrer Kirche auf keine Weise gefährde.

Ueber diese Punkte hatten sich, bei näherer Erörterung, manche trübe Vorstellungen gebildet, welche auf folgenden Zusammenstellungen beruhen.

Die Art wie die Befugnisse des obersten Episkopats durch ein Ober-Consistorium ausgeübt werden sollen, ist durch den 2ten Anhang der Beilage II. der Verfassungs-Urkunde von 26ten May 1818 festgesezt. Das Ober-Consistorium wird darin zwar ein selbstständiges genannt; allein Tit. IV. §. 18. ist ausgedrückt, daß es dem K. Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnet sey, von demselben Aufträge und Befehle zu empfangen und an dasselbe Berichte zu erstatten habe. Vergleicht man noch damit §. 19. wo die Gegenstände näher bezeichnet sind, über welche an das K. Staats-Ministerium Bericht erstattet werden muß, so ergiebt sich, daß die Selbstständigkeit des Ober-Consistoriums vielseitig beschränkt und dasselbe mehr als ein Organ des Königl. Staats-Ministeriums anzusehen sey, welches gegenwärtig, mit Ausnahme des für den Vortrag der protestantischen Kirchenangelegenheiten angestellten K. Ministerialraths von Schmidt, nur mit Mitgliedern katholischer Confession besezt ist. Die bisherigen Ereignisse haben zwar nie eine auf

Erfahrung gestützte Veranlassung zu Besorgnissen gegeben, welche mit einigem Grunde gegen die Verfügungen der obersten Staatsbehörden hätten gerichtet werden können; aber wer bürgt, daß die liberalen und partheilosen Gesinnungen der gegenwärtigen Staats- und Landesstellen durch eine Reihe der folgenden Generation fortbestehen? Können diese Gesinnungen aufhören, so steht es freilich in der Gewalt des K. Staats-Ministeriums, auch solche Verfügungen geltend zu machen, die zum Nachtheil der Kirche gereichen, ohne daß dem Ober-Consistorium die Befugniß gegönnt ist, das oberste Episkopat in der Art auszuüben, wie die Kirche es nach ihren theuer erworbenen Rechten erwarten darf. Dem jetzigen Geschlechte würde dann von den angefochtenen Nachkommen der Vorwurf gemacht werden, daß die bedenkliche Stellung zu einer Zeit, wo ein gerechter König, und ein mit allen Fürstentugenden begabter Thronfolger zu schönen Hoffnungen berechtigen, nicht zur Sprache gebracht worden sey.

Das Concordat der katholischen Kirche wird im Art XVIII. als ein Staatsgesetz erklärt, eine Bestimmung, welche für das Edikt von 26ten May 1818 über die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten nicht mit Worten ausgedrückt ist; wodurch also dasselbe nur als ein der Verfassungs-

Urkunde untergeordneter Anhang erklärt werden kann.

Ueber den 2ten Punkt, der die Anwendung des Concordats zum möglichen Nachtheil der protestantischen Rechtsverhältnisse betrift, ist man geneigt, nach erheblichere Bedenken anzugeben. Eine Königl. Deklaration vom 15ten Sept. 1821 (Regierungs-Bl. 1821 S. 805) spricht den Grundsatz aus, daß der König nicht die Absicht hege, dem Gewissen seiner katholischen Unterthanen einen Zwang anzuthun, daß daher der von ihnen auf die Constitution abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe und daß jene dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden sollten, was den göttlichen Gesetzen und den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Die Behörden werden wiederholt angewiesen, das Corcondat als Staatsgesetz zu betrachten. Dabei ist nun zur Verhütung aller Besorgnisse leider nicht ausgedrückt, daß hierunter nur solche Kirchensatzungen verstanden seyen, welche auf die innern Verhältnisse der katholischen Kirche Bezug haben. Der Bekenner evangelischer Religion fragt also: was bestimmen diese kanonischen Satzungen im Allgemeinen? Darauf erfährt er aus den päbstlichen Dekretalen de haereticis (lib. V. tit. 7. und in dem lib. sextus decretalium lib. V. tit. 2.) daß die katholische

Kirche für die alleinseligmachende, folglich für die alleinige erklärt, und neben ihr keine andere, als berechtigt oder geduldet, anerkannt werde; wer von ihren Lehrsätzen abweiche, sey Ketzer und mit dem Bannfluch belastet, als rechtlos erklärt, ausgeschlossen von allen geistlichen und weltlichen Aemtern und Würden, unwürdig im Tode eines christlichen Begräbnisses und allen Strafen verfallen. Das Tridentinische Concilium macht diese Gesetze auf die Bekenner der beiden evangelischen Kirchen anwendbar und die bekannte Bulle: in coena domini, welche zu Rom noch in jedem Jahr am Grünen-Donnerstag feierlich verlesen wird, bezeichnet die evangelischen Religionsgenossen als Rebellen gegen den päbstlichen Stuhl.

Vielleicht kann man aber dagegen die Einwendung machen, daß dieses veraltete Bestimmungen seyen, deren Anwendung in unserem Zeitalter nicht mehr gefürchtet werden. Möchte hierüber jene Gewißheit angegeben werden, welche auch die überspannten Besorgnisse Einzelner beruhigt, damit alle in dem freudigen Vertrauen auf eine weise und gerechte Regierung sich begegnen. *) Allein nirgends

---

*) Als Beleg, daß diese Besorgnisse nicht blos vom Verfasser dieses Aufsatzes aufgeregt, sondern unter Vielen Personen aller Stände genährt

findet sich eine volle Gewährschaft gegen diese bedenkliche Stellung, als in den väterlichen und gerechten Gesinnungen des Königs und seiner Regierungsnachfolger. Ueberdieß haben sich so manche Zeichen der Zeit wahrnehmen lassen, die statt zur Milderung, vielmehr zur Erhöhung der erwähnten Besorgnisse beitragen mußten. Wir glauben nur einige derselben als Belege für unsere Behauptung anführen zu dürfen.

Unter dem 8ten Sept. 1821 wurde ein apostolischer Brief bekannt gemacht, worin es heißt:

Die Städte und Kirchen, die wir Kraft gegenwärtigen Briefes zur erzbischöflichen und bischöflichen erhoben haben, dergleichen auch alle Pfarreien und Orte welche diesen Kirchen zum Sprengel zugetheilt sind, und ihre Einwohner

---

und besprochen werden, diene die Predigt des Herrn Stadtpfarrers Seidel in Nürnberg am Reformations-Feste 1822, in der Lechnerischen Buchhandlung erschienen. Gegenstände, welche der Kirchengemeinde durchaus fremd sind, wird ein einsichtsvoller Prediger nicht leicht vorbringen.

Auch enthält die neuere Schrift: Eine längst entschiedene Frage über Episkopalrechte rc. von D. F. Nürnberg bei Riegel und Wießner 1823 hierüber nähere Aufschlüsse.

beiderlei Geschlechts (also auch die Protestanten?) *) sowohl weltliche als geistliche, weisen wir obenbemeldeten Kirchen und ihren Oberhirten als eigen (!) samt Stadt, Erdreich, Diöcese, Geistlichkeit und Volk auf ewige Zeiten an u. s. w.

Ohne in die Befugnisse der römischen Curie einzugehen, fragt man billig, warum hiebei nicht ausgedrückt sey, daß hierunter blos die Katholiken verstanden werden, daß es aber auf die protestantischen Bewohner einer solchen Stadt keinen Bezug habe.

Es kann nicht verargt werden, wenn manche aus solchen Ereignissen auf das Wiederaufleben eines Kirchensystems schließen wollen, welches außer den römisch katholischen Christen keine andere erkennt, diesen höchstens nur stillschweigende Duldung und einen provisorischen Besitzstand, aber keine Staatsbürgerlichen Rechte zugesteht. Mit der Verfassung des Reichs, welche Tit. IV. §. 9. ausspricht:

---

*) Zu Speier, welche in diesem Brief eine bischöfliche Stadt genannt wird, wohnen 4628 Protestanten und nur 2295 Katholiken.

Die im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte,

ist der Canzleystyl des erwähnten Briefs nicht in Einklang zu bringen. Es wurden hierüber von Speier Beschwerden geführt und wie wir in öffentlichen Blättern ersehen haben, *) wurde auch eines pfarrlichen Attests vom 11ten August 1821 erwähnt, wodurch der Religionsübertrit eines Protestanten unter kränkenden Ausdrücken für die evangelische Kirche bescheinigt wird. Es heißt darin:

praevia in fide orthodoxa sufficienti instructione, abjurata Lutheri secta, fidem catholicam apostolicam et romanam libere et publice professus Jacobus N. . . . a me infra scripto parocho in . . . . . . auctoritate et reverendissimo D. D. ordinario mihi concessa, a vinculo excommunicationis, qua propter haeresin ligitus erat, absolutus etc.

Muß es nicht im Innersten schmerzen und den Geist der Eintracht zwischen Staats-Bürgern verschiedener Confessionen auf das empfindlichste ver-

*) Neue theologische Annalen von D. Wachler Frankfurt a. M. Juny 1822.

setzen, wenn die Sprache der Anmaßung finsterer Jahrhunderte aufs Neue geführt, und die evangelische Glaubenslehre als eine mit Fluch beladene Ketzerei bezeichnet wird? Was frommen die weisesten Gesetze des Staats und die reinsten liebevollsten Gesinnungen des Regenten für alle seine Unterthanen, wenn eine Kirche unveränderlich den Grundsatz ausspricht, daß sie die erste günstige Gelegenheit ergreifen wolle, alle Andersdenkende ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu berauben?

Die hiedurch aufgeregten Besorgnisse fanden immer mehr Nahrung, jemehr die Vollziehung des am 6ten July 1817 zu Rom unterzeichneten Concordats ins Auge gefaßt und die darin geltend gemachten Ansprüche der katholischen Kirche beleuchtet wurden. Es heißt darin im I. Artikel

> „die römisch-katholische, apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Prärogative, Vorrechte einer Confession können nicht wohl statt haben, wo die vom Könige sanktionirten Staatsgrundgesetze den drei Confessionen gleiche Rechte zusichern. Die prote-

stantischen Einwohner des Königreichs sind weit entfernt zu fürchten, daß es in den Absichten ihres väterlich gesinnten Regenten liege, ihren durch die Verfassung des Reichs und durch die frühern Religions-Edikte vom 10ten Jan. 1803 und vom 24ten März 1809 zugesicherten Rechtszustand zu schmälern; allein sie sehnen sich nach einer freien Königlichen Erklärung, durch welche die ausgedehnten Ansprüche des römischen Hofs, in so fern sie eine Verletzung der staatsbürgerlichen, wie der kirchlichen Rechte anderer Confessionen beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Staatsgrundgesetze zurückgewiesen werden. Gegenwärtig ist dieses nicht deutlich wahrzunehmen, denn während die protestantischen Unterthanen den Verfassungs-Eid **unbedingt** schwören, ist den katholischen Unterthanen durch das Königl. Erläuterungs-Edikt vom 15ten Sept. 1821 ein Vorbehalt bei ihrem Eide gestattet, den man bei genauer Prüfung, als eine Beschränkung der Verfassungsurkunde von Seiten des einen Religionstheils ansehen muß, da er bei seinen verfassungsmäßigen Pflichten alle diejenigen Punkte als nicht verbindlich ansehen darf, welche mit den canonischen Satzungen und deren Auslegung von den Kirchenobern in Widerspruch stehen. Der protestantische Staatsbürger übernimmt ohne Vorbehalt die Pflichten, wie sie die Verfassung

vorschreibt und erkennt also die Rechte der katholischen Kirche. Der katholische Staatsbürger ist nicht verpflichtet die bürgerlichen und kirchlichen Rechte seiner protestantischen Mitbürger anzuerkennen, wenn er es nicht aus freiem Willen thun will, denn die canonischen Satzungen legen ihm andere Verpflichtungen auf und der Vorbehalt bei seinem Eide bindet ihn nicht, wenn er anderst Lust haben sollte, mit unfriedlichen Gesinnungen gegen seine protestantischen Mitbürger zu verfahren. Das Königl. Rescript von 12ten März 1818 enthält zwar unter andern die beruhigende Zusicherung, daß dem protestantischen Religionstheil durch die constitutionellen Gesetze gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit volle Sicherheit werde verschafft werden, und wir wollen auch unter mehreren, einen Fall anführen, wo diese Königl. Zusage sich als vollkommen bewährt gezeigt hat; ob aber dadurch die Besorgnisse aller protestantischen Staatsbürger vollständig gehoben seyen, muß der Beurtheilung des Lesers anheimgestellt bleiben.

Der K. Landrichter .... in dem ganz von Protestanten bewohnten Städtchen .... verlobte sich mit der Schwester seiner verstorbenen Frau. Seine Braut war evangelisch, er aber katholischer Confession. Durch ein päbstliches Breve, Rom

vom 16ten July 1820 erhielt er die nachgesuchte Dispensation vom verbotenen Grade der Schwägerschaft. Das General-Vikariat des Bißthums Bamberg erklärt am 24ten August 1820, diese Dispensation nur unter den ausdrücklichen Bedingungen ausfertigen zu können, daß die Braut durch schickliche und eindringende Vorstellungen aufgefordert werde, die katholische Religion anzunehmen. Sollte sie hiezu nicht zu bewegen seyn, so müßte sie doch eidlich versprechen *) daß sie die etwa in dieser Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Kirche erziehen lassen wolle. Dem Mann wird zur Pflicht gemacht, daß er durch eindringende Vorstellungen seine künftige Gemahlin zur Annahme der katholischen Religion vermöge und daß er nie zugeben wolle, die in dieser Ehe zu erzielenden Kinder, anders als in der katholischen Religion zu erziehen.

Vergleicht man damit die Bestimmungen des constitutionellen Edikts über die äußern Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaften, so ergiebt

*) Man begreift nicht mit welchem Rechte das bischöfliche Vikariat einer Bekennerin der evangelischen Kirche befehlen kann, was sie eidlich zu geloben habe.

sich ein schneidender Gegensatz hinsichtlich dieser Dispensationsbedingungen. Dort heißt es

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

Ist es viel besser, als Zwang oder List, daß den Verlobten die Dispensation verweigert wird, wenn sie nicht Bedingungen eingehen wollen, wozu kein Staatsgesetz sie verpflichtet? Es heißt:

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

Die Constitution gewährt also den Eltern die Wohlthat einer vollen Freiheit, über die Religionsverhältnisse ihrer Kinder zu verfügen, aber die bischöfliche Behörde der katholischen Kirche läßt sie nicht gelten und beschränkt Dasjenige durch gesetzwidrige Bedingungen, was der König seinem Volke als heiliges Eigenthum zugestanden hat.

Man kann leicht denken, daß der vorliegende Fall nicht mit Stillschweigen übergangen wurde. Die Beschwerden kamen an den König, der in einer Entschließung vom 17ten November 1822 den beruhigenden Grundsatz ausgesprochen hat:

„Was die Klauseln in der von Seite des Landrichters .... erwirkten Päbstlichen Ehedispens betrifft, welche der Päbstliche Stuhl in solchen Fällen nach seinem in Bezug auf gemischte Ehen bekannten Grundsätzen anzubringen gewohnt ist, so haben wir den Vollzug solcher Dispensen nie anders, als nur in der Art gestattet, daß den darin enthaltenen der Verfassung des Königreichs zuwider laufenden Klauseln in Beziehung auf bürgerliche Wirkungen schlechterdings keine Folge gegeben soll, u. s. w."

Der Königl. Ausspruch hat also die Aufrechthaltung der jedem Religionstheil durch die Constitution des Reichs zugesicherten Rechte bekräftigt und die Protestanten erkennen mit aufrichtigem Dank, daß die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs und der Staatsbehörden solche nachtheilige Eingelenke zurückweisen. Indessen muß man beklagen, daß diese Wachsamkeit nie entbehrlich wird und die Quelle des Argwohns nicht versiegt, so lange die Geistlichkeit des einen Theils die Befugniß,

oder wohl gar die Verbindlichkeit anerkennt, auch solchen canonischen Satzungen nachzukommen, die mit den Grundsätzen der Staatsverfassung in Widerspruch stehen. Der Keim verderblicher Entzweiung wird dadurch genährt und die Wirkungen einer gerechten und freisinnigen Staats-Verfassung, welche ein beglückendes Band der Eintracht um alle Staatsbürger verschiedener Confessionen schlingen sollte, werden dadurch gelähmt.

Nur in allgemeinen Zügen sind hiedurch die Verhältnisse angegeben, welche in vielen achtungswerthen Personen den Wunsch erregten, daß diese zweideutige Lage der Religionsgenossen von den Ständen des Reichs berücksichtigte und sowohl die Bitten und Anträge über einen freieren Wirkungskreis der Consistorien, wie über die gänzliche Sicherstellung der protestantischen Staatsbürger, hinsichtlich ihrer von der katholischen Kirche nicht genügend anerkannten Rechte, vor den Thron des Königs gebracht werden möchten.

Von den Abgeordneten der protestantischen Geistlichkeit durfte man auch eine bereitwillige Mitwirkung für diese Zwecke hoffen. Sie waren für diese Versammlung aus dem Ansbacher Consistorialbezirk

1) Der Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer Stephani aus Gunzenhausen.

2) Der Dekan und Stadtpfarrer Thomasius aus Uffenheim.
3) Der Dekan und Stadtpfarrer Krauß aus Augsburg.
4) Der Dekan und Stadtfarrer Clarus aus Bamberg, für den Bayreuther Consistorialbezirk, und
5) der Consistorial-Rath und Stadtpfarrer Schulz aus Speier für den Rheinkreis.

Die Sorge für diese Angelegenheit und für ihre verfassungsmäßige Einleitung wurde aber auch von mehreren achtungswerthen Männern aus andern Ständen aufgefaßt und es machte den Gegenstand mancher Berathungen in dem Verkehr des Privatlebens aus, auf welche Art und Weise die Vorbereitungen zu treffen seyen, damit bei der bevorstehenden Stände-Versammlung die nöthigen Schritte, von denen ein günstiger Erfolg zu hoffen sey, und ohne daß die gerechten und väterlichen Gesinnungen des Königs dabei in ein trübes Licht gestellt würden, geschehen möchten.

Abweichende Ansichten kamen auch hier, wie überall zum Vorschein.

Die Stände-Versammlung wurde im Januar eröffnet, und in der Rede des Königs zeigte sich schon eine erfreuliche Aussicht, daß gegründete Be-

denken und gerechte Bitten nicht unbeachtet bleiben würden. Der König erklärt unter andern:

„Bei der Vollziehung des mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats in Beziehung auf die katholische Kirche und ihre Angehörigen — und der Handhabung desselben als Staats-Gesetzes — bleiben jedoch die in der Verfassungs-Urkunde und in den derselben beigefügten Edikten, allen Meinen Unterthanen der verschiedenen in Meinem Reiche gesetzlich bestehenden Glaubensbekenntnisse, in Beziehung auf Religion, Kirchen-Eigenthum und kirchliche Einrichtungen — zugesicherten allgemeinen und besondern Rechte unverlezt erhalten, und ich werde keine Verfassungswidrige Eingriffe in die jedem Religionstheile garantirten Rechte zulassen.

Lange Zeit ging vorüber, ehe dieser Gegenstände einige Erwähnung geschahe, was als deutlicher Beweiß gelten kann, daß Viele, zwar einverstanden über die Sache selbst, doch hinsichtlich der Art ihrer Behandlung verschiedener Meinung waren. Der Einsicht und Selbstständigkeit der Abgeordneten, die sich dafür interessirten, mußte es anheim gestellt bleiben, die Art des Verfahrens zu wählen. Welche Urtheile auch Andre hierüber hegten, sie konn-

ten diese nicht geltend machen, da die Sache in die Hände der Abgeordneten gelegt war.

Nach langem Harren der Betheiligten, deren gespannte Aufmerksamkeit stets auf die Verhandlungen der Stände gerichtet waren, erschien endlich der hier folgende Antrag des Abgeordneten Häcker von 10ten März.

Hohe Kammer der Abgeordneten.

Die Verbindlichkeit des Verfassungs-Eides für alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses und Standes in allen staatsbürgerlichen Verhältnissen betreffend.

Der Eid welcher die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 3. von allen Staatsbürgern fordert, ist unbedingt und unbeschränkt.

Die Verfassungs-Urkunde gedenkt weder an der angeführten noch an irgend einer andern Stelle eines bedingenden oder beschränkenden Vorbehalts, unter dem es irgend einem Staats-Bürger gestattet wäre, diesen Eid abzulegen.

Da der Eid auf die Verfassung in die Urkunde selbst, und besonders unter die Gewährschaften derselben aufgenommen ist, so kann eine Abänderung desselben, oder, was dasselbe ist, eine Auslegung, durch welche er für bedingt und beschränkt erklärt würde, nicht anders getroffen werden, als mit Zustimmung der Stände. Diese Zustimmung ist zu der

Königl. Erklärung vom 15. Septbr. v. J. den Sinn und Inhalt des Verfassungs-Eides betreffend, nicht begehrt worden. Schon daraus ergiebt sich, daß mit dieser Erklärung nicht eine Auslegung, die dem Eide Bedingungen beyfügte, gemeynt gewesen seyn könne. Eben dieß ergiebt sich aus der Natur der Sache selbst. Man könnte die Verfassung niemals für gewährt halten, wenn die Beobachtung derselben nicht eine unbedingte Verpflichtung für Jedermann wäre. Anstatt die Gewährleistung zu verstärken, würde sie ein Eid, dem ein bedingender Vorbehalt beywohnte, geradezu aufheben.

So klar dieses ist, so hat dennoch die Fassung der gedachten Königl. Erklärung Besorgniße erregt, die erheblich genug sind, um die Aufmerksamkeit der Stände-Versammlung zu verdienen.

Zwey Sätze scheinen jene Besorgniße veranlaßt zu haben, erstens, der Satz, daß der Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältniße beziehe, zweytens, der Satz, daß die katholischen Unterthanen Sr. Königl. Majestät durch diesen Eid zu nichts würden verbindlich gemacht werden, was den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Da die Verfassung, deren Beobachtung zu beschwören ist, nicht blos die bürgerlichen Verhältniße in gewöhnlichen, sondern alle staatsbürgerliche oder politische im weitesten Sinne mit Inbegriff der Staats-Bürgerrechte der Kirchengesellschaften, umfaßt, so konnte hier der Ausdruck „bürgerliche Verhältniße"

allerdings als beschränkend erscheinen und zu schweren Besorgnißen Anlaß geben.

Da ferner in der Erklärung, daß der Eid auf die Verfassung keine Verbindlichkeit auferlegen werde, die den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre, der Beysatz fehlt, daß unter diesen Kirchensatzungen nur diejenigen, die sich auf die innern Verhältniße der katholischen Kirche beziehen, zu verstehen seyen, so hat der höchst beunruhigende Zweifel wohl entstehen können, ob nicht die Beobachtung derjenigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und ihrer zweyten Beylage, welche die äußeren Verhältniße der Kirchengesellschaften auf das gemeßenste ordnen, gefährdet sey?

Die erste Bedingung des Gedeihens einer Staatsverfassung ist ihre vollkommene Sicherung gegen alle Zweydeutigkeit und Ungewißheit, wodurch das Zutrauen und mit demselben die Zuneigung zu ihr erschüttert würde. Es gehört zu den wesentlichsten Pflichten der Stände-Versammlung darüber zu wachen, daß eine so schädliche Zweydeutigkeit und Ungewißheit entfernt gehalten werde. Demnach wird der Antrag gestellt:

Seiner Königlichen Majestät die Besorgniße ehrerbiethigst vorzutragen, welche durch einige Stellen der allerhöchsten Verordnung vom 15. September vorigen Jahrs erregt worden sind, mit der ehrfurchtvollsten Bitte, daß, zu gerechter Stillung dieser Besorgniße, durch eine neue allerhöchste Bekanntmachung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebene

Eid für eine eidliche Verpflichtung erklärt werde, die zwar lediglich die staatsbürgerlichen Verhältniße, diese aber in ihrer ganzen durch die Verfassungs-Urkunde festgesetzten, Ausdehnung umfasse, und wodurch jeder Staats-Bürger sich ohne alle Bedingung oder Einschränkung, so wie ohne allen Vorbehalt verbindlich zu machen habe, dem Könige getreu und dem Gesetze gehorsam zu seyn, auch alles dasjenige, was die Verfassungs-Urkunde festsetzt und vorschreibt, ohne Ausnahme zu beobachten.

Mit der ausgezeichnetsten Verehrung

München, den 10. März 1822.

gehorsamster

Häcker.

Da dieser Gegenstand durch ein Mitglied der katholischen Kirche in Anregung gebracht wurde, obschon es zunächst eine Angelegenheit des protestantischen Religionstheils ist, so wird Niemand darin eine Maasregel verkennen, wodurch eine Störung des in der Kammer herrschenden guten Einverständnisses verhütet werden sollte. Mißtrauen und gespannte Entfernung unter den Abgeordneten der verschiedenen Confessionen würde allerdings dem Fortgang jeder guten Sache, die nur durch biedere und vertrauungsvolle Behandlung gedeiht, eben so nachtheilig seyn, als sie den väterlichen Absichten des Königs zuwider liefe. Wir glauben also in der Art, wie dieser Gegenstand,

selbst von einem Katholiken mit besonnener Ruhe in Antrag gebracht wurde, um die Besorgnisse der Protestanten zu heben, jene lobenswerthe Vorsicht erkennen zu müssen, die es nie zu einer bekämpfenden Stellung beider Partheyen kommen lassen möchte.

Zu gleicher Zeit wurde der Antrag des Abgeordneten Merkel aus Nürnberg vom 12ten März eingereicht, der hier ebenfalls eine Stelle finden muß.

Hohe Stände-Versammlung,

Kammer der Abgeordneten.

München am 12. März 1822.

Die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 9. spricht den drey in dem Königreiche bestehenden christlichen Kirchengesellschaften **gleiche bürgerliche** und **politische** Rechte zu.

Eine große Anzahl, und darunter viele der angesehensten und einsichtsvollsten Mitglieder der beyden protestantischen Kirchengesellschaften erachten diese verfassungsmäßige Gleichheit ihnen dermal noch nicht gewährt.

Bekannt mit den Ansichten und Wünschen dieser achtungswerthen Staats-Bürger, glaube ich die Aufmerksamkeit und Theilnahme der **hohen Kammer der Abgeordneten** für dieselben anrufen zu müssen, und ich werde sie nicht vergebens anrufen. Denn was könnte der Aufmerksamkeit und Theilnahme

dieser Versammlung würdiger seyn, als Verhältnisse, von deren streng verfassungsmäßiger Festsetzung die Zufriedenheit sehr ansehnlicher Bestandtheile des Königreiches abhängt?

Die protestantischen Kirchengesellschaften, welchen gleiche bürgerliche und politische Rechte mit der katholischen zugesichert sind, stehen gegen diese in der Ausübung mehrfach im Nachtheile.

I.

Durch die Vollziehung des Concordates mit dem päbstlichen Stuhle ist der darin festgesetze Aufwand für die Pflege der katholischen Kirche auf die Staats-Kasse übernommen worden. Von dem Aufwande, welcher für die Pflege der beyden protestantischen Kirchen erforderlich ist, trägt die Staatskasse zwar schon einen großen Theil; die zugesagte Gleichheit aber fordert, daß die Staatskasse auch diesen Aufwand ganz trage. Der Anspruch mag nun aus dem ältern Besitzstande der Kirchengesellschaften, oder er mag aus allgemeinen Rechtsgründen herzuleiten seyn; er ist in beyden Hinsichten von gleicher Stärke; in der letzteren, weil vollkommene Gleichheit versichert ist; in der ersteren, weil auch die protestantischen Kirchengesellschaften höchst ansehnliche Kirchengüter besessen haben, die nur gegen die Verbindlichkeit, den kirchlichen Aufwand vollständig zu bestreiten, mit dem Staatsgute vereinigt wurden und werden konnten. Wenn übrigens einerseits der Kirchenaufwand der Protestanten, in Vergleichung mit dem katholischen, durch

eine diesem fremde Ausgabe vergrößert wird, nämlich durch die zur Unterstützung der Pfarrers-Wittwen erforderlichen Beyträge, durch deren Aufnahme unter die Staats-Ausgaben diese Stände-Versammlung sich bey dem ganzen protestantischen Deutschlande Ruhm und Dank erworben hat, so ist dagegen jener Aufwand, soviel die Regierung der Kirche betrifft, ungleich geringer; und es ist mit Zuverläßigkeit anzunehmen, daß die ganze Summe, die erforderlich ist, um das Bedürfniß der protestantischen Kirchengesellschaften zu decken, den Betrag der Ausgaben, welchen die vormaligen Regierungen dafür zu machen hatten, nicht nur nicht überschreiten, sondern auch kaum erreichen werde. In diesen Rücksichten wird der Antrag gestellt:

daß Seine Königliche Majestät allerehrbietigst gebeten werden, die zur Pflege der protestantischen Kirchengesellschaften erforderlichen Ausgaben gerechtest prüfen, und auf die Staatskasse anweisen zu lassen.

II.

Das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde, welches Beylage II. zur Verfassungs-Urkunde angehängt ist, überträgt die Leitung dieser innern kirchlichen Angelegenheiten und die Ausübung des obersten Episcopates einem selbstständigen Ober-Consistorium. Dasselbe Edict macht aber, §. 19., dieses Ober-Consistorium, in einer Reihe von Gegenständen gutachtli-

chen Bericht zu erstatten, und darauf Entschließung zu erwarten, verbindlich, und hiedurch von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern so abhängig, daß in dieser Einrichtung weder die dem Ober-Consistorium beygemessene Selbstständigkeit, das ihm anvertraute Oberste Episcopat, noch eine strenge Vollziehung der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde zu erkennen ist, welche Tit. IV. §. 9. so lautet:

„Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentli„chen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und „die weltliche Regierung darf in rein geistlichen „Gegenständen der Religionslehre und des Ge„wissens sich nicht einmischen, als in so weit „das Oberstḣoheitliche Schutz- und Aufsichts„Recht eintritt, wornach keine Verordnungen „und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängi„ge Einsicht und das Placet des Königs ver„kündet und vollzogen werden dürfen.“

In Erwägung nun

1. daß diese Vorschrift der Verfassungs-Urkunde, zu Gunsten der katholischen Kirche, durch die Vollziehung des Concordates in vollständige Ausübung gesetzt worden ist, die protestantische Kirche hingegen in gedachtem Edicte die zugesagte Selbstständigkeit in der Leitung ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten nicht findet;

2. daß besagtes Edict nicht, gleich den Beylagen, ein Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, sondern nur der Anhang einer Beylage ist, mithin Abänderungen desselben nicht als Abänderungen der Verfassung

betrachtet werden, und folglich ohne Verletzung der Vorschrift Tit. X. §. 7. der Urkunde von den Ständen begutachtet werden können, wird der Antrag gestellt:

Seiner Königliche Majestät allerehrbietigst zu bitten, dem für selbstständig erklärten, und mit Ausübung des obersten Episcopates bekleideten protestantischen Ober-Consistorium eine diesen Eigenschaften entsprechende, die Selbstständigkeit der protestantischen Kirchengewalt verbürgende und somit auch hierin die verfassungsmäßige Gleichheit der Kirchen verwirklichende Stelluug gegen den Thron gerechtest und huldvollest zu geben.

III.

Die Beylage II. zur Verfassungs-Urkunde, §. 38, erkennt jeder Kirche die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen zu. Das Concordat Art. XII. erklärt namentlich die Ehe-Sachen für Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit. Nach dem gemeinen protestantischen Kirchenrechte sollen die Ehe-Gerichte theils aus geistlichen- theils aus weltlichen Mitgliedern, so des geistlichen Rechts kundig sind, bestehen. Damit nun auch hierin die protestantische Kirche der katholischen gleich gestellt werde, und damit sie für die Ehe-Sachen ihrer Mitglieder den Richter erhalte, welcher dafür nach ihrer Verfassung der ordentliche ist, (Verf. Urk. Tit. IV. §. 8.) wird der Antrag gestellt,

Seine Königl. Majestät allerehrbietigst zu bitten, die Anordnung huldvollest zu treffen, daß zur Entscheidung der Ehe-Sachen der Protestanten eigene, aus protestantischen Räthen der Appellations-Gerichte des Rezatkreises, und des Ober-Mainkreises, wie auch des Ober-Appellations-Gerichtes, mit Zuziehung wenigstens eines geistlichen Rathes bestehende, Senate als zwey Ehe-Gerichte erstes und eines zweyter Instanz aufgestellt werden.

IV.

Die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 9. und Beyl. II. §. 24. verordnet Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die drey öffentlichen Kirchen-Gesellschaften nicht blos in kirchlicher Beziehung. Auch die einzelnen Mitglieder dieser drey Kirchen sind dadurch in den staatsbürgerlichen Rechten einander gleichgestellt. Unter diesen staatsbürgerlichen Rechten ist das Recht zu Staats-Aemtern, nächst der Wählbarkeit zum Abgeordneten, das vorzüglichste. Die Verfassungs-Urkunde sichert ausdrücklich dieses Recht sowohl in ihrem Eingange, als Tit. IV. §. 5. allen Baiern. Es ist ein allgemeiner Anspruch; aber dem Staats-Oberhaupte steht es zu, nicht nur die nähern Bedingungen festzusetzen, unter welchen dieser Anspruch Befriedigung zu erwarten hat, sondern auch zu beurtheilen, ob diese Bedingungen erfüllt seyen, und hiernach jedem einzelnen Anspruche nach Gutdünken zu willfahren oder nicht zu willfahren. Nie wird ein Freund der

Verfassung, und der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt, sich den Wunsch erlauben, daß diese wesentliche Befugniß der Regierung auf irgend eine Weise beschränkt werde. Wenn ich also die oft vernommene Klage hier berühre, daß gegenwärtig in den höhern Staats-Aemtern, und namentlich in den obersten Collegien, auffallend wenige Protestanten angestellt seyen, so geschieht es nicht in der Absicht, irgend eine Maßregel oder Einrichtung in Antrag zu bringen, durch welche die Wahlfreyheit der Regierung, die uns so heilig als Wahlfreyheit des Volks seyn muß, geschmälert werde. Vielleicht würde sie nicht wesentlich geschmälert, wenn ein Gesetz verordnete, daß eine gewiße Zahl von Stellen, deren Bestimmung sich nach dem Verhältniß der protestantischen Bevölkerung zu der katholischen richten könnte, mit Protestanten zu besetzen sey. Eine solche Anordnung würde einerseits das Wahlrecht der Regierung nicht mindern, andererseits den Protestanten nicht eine Begünstigung, sondern nur eine Vergütung der Vorrechte oder Vorzüge gewähren, welche sie bekanntlich ehedem in den Bestandtheilen des Königreiches, wo ihre Bevölkerung die Mehrzahl ist, genossen haben. Allein von den Protestanten in diesem Jahrhundert, von den Protestanten unter der baierischen Verfassung, ist ein solches Begehren ferne. Sie wollen nicht die Vortheile, so ihnen die angedeutete Einrichtung gewähren möchte, mit dem großen Nachtheile, den sie dem Ganzen bringen würde, indem sie glücklich vergessene Sonderungen und Abschliessungen wieder hervorufe, er-

kaufen; sie wollen nicht von der Einsetzung eines starren Rechtes, sondern von der Wirkung einer wohlwollenden Billigkeit die verhältnißmäßige Berücksichtigung ihrer Glaubensgenossen bey der Besetzung der Staats-Aemter hoffen. Indessen ist der Wunsch, daß das gegenwärtige Mißverhältniß bald gehoben werden möge, so laut und von so achtungswerthen Beweggründen ausgehend, daß ich nicht umhin kann, die Verwendung der hohen Kammer der Abgeordneten für denselben anzusprechen. Jenes Mißverhältniß, das zu groß ist, als daß es nicht auffallen müßte, hat nicht allein durch das Gefühl eines unverdienten Zurückstehens etwas kränkendes; sondern, daß es leicht noch zu andern Ungleichheiten und Verkürzungen führen könne, lehren bereits vorliegende Erfahrungen, und diese leiten fort zu noch wichtigeren Besorgnissen. Wenn ich nun einerseits durchdrungen von der Ueberzeugung, daß weder Recht noch Klugheit gestatten, eine Beschränkung der Wahlfreyheit der Regierung in Vorschlag zu bringen, keinen Antrag auf eine gesetzliche Vorkehrung zu Gunsten des vorgetragenen Wunsches zu stellen weiß, so bin ich anderseits gleich überzeugt, ein weder verfassungswidriges noch unbilliges oder unzeitiges Gesuch zu stellen, indem ich darauf antrage:

> daß Se. Königl. Majestät allerehrerbietigst gebeten werden, dem Wunsche Allerhöchst Ihrer Unterthanen von der protestantischen Kirche, daß derselben Genossen bey der Besetzung der Staats-

Aemter, namentlich der obersten, mehr als bisher möchten berücksichtigt werden, huldvollste Beobachtung angedeihen zu lassen.

Indem ich diese Anträge der einsichtsvollen Aufmerksamkeit der hohen Kammer der Abgeordneten empfehle, gereicht mir zu vollkommener Beruhigung gegen die Besorgniß, daß ich etwa damit als partheyisch erscheinen nnd deßhalb eine ungünstige Aufnahme erfahren könnte, sowohl das eigene Bewußtseyn redlicher und treuer Absicht, als der vielfach bewährte, unbefangene und reine Sinn dieser Versammlung für das gemeine Wohl, das offenbar nicht gründlicher noch sicherer gefördert werden kann, als durch vollkommene Gewährung des Genusses aller in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Rechte; eine Gewährung, die allen gerechten Wünschen, allen vernünftigen Erwartungen genug thun, und deren erwünschte und heilsame Frucht die Befestigung aufrichtiger inniger, durch keinen Rückblick gestörter, Anhänglichkeit seyn wird.

Verehrungsvoll beharrend

Einer hohen Stände-Versammlung,

Kammer der Abgeordneten,

gehorsamster

Johann Merkel,

Abgeordneter der Stadt Nürnberg.

Wir sind zwar nicht unterrichtet, welche von der Staatskasse noch zu übernehmenden Ausgaben der Antragsteller unter Art. I. im Auge hatte; indessen fällt es nicht schwer, verschiedene derselben namhaft zu machen.

Dem Consistorium in Ausbach sind die beiden theologischen Prüfungen zugewiesen. Die damit verbundenen Kosten, nemlich die Remunerationen oder Funktionsgehalte des Consistorial-Vorstands und der Prüfungsmitglieder, des Canzleypersonals, der Ausgaben für Schreibmaterialien u. a., welche beiläufig 1100 fl. betragen, werden nicht von der K. Staatskasse geleistet, sondern müssen von den protestantischen Cultus-Stiftungen getragen werden. Sie leisten ihre Beyträge an die sogenannte Kreis-Exigenz-Casse, ohne Rücksicht, ob sie arm oder bemittelt sind. *)

Daß solche Beyträge jährlich eingefordert werden, erhellt aus den amtlichen Bekanntmachungen der Königl. Kreisstellen. Wir wollen nur, als

*) Daß diese Exigenzbeiträge allenthalben als drückend erscheinen, erhellt auch aus der Vorstellung des Magistrats zu Passau, siehe III. Beilageband der Ständeverhandlungen S. 80, dann des Abgeordneten von Hornthal S. 380.

Beleg, auf jene hinweisen, die im Intelligenzblatt des Rezatkreises von 6ten März 1822 abgedruckt ist.

Die Stiftungen des Rezatkreises müssen hiernach die jährliche Summe von 26035 fl. 5 kr. beitragen, um davon das Personal des Rechnungs-Commissariats und andere in den Ruhestand versezte Beamten der vormaligen Administration, so wohl im Kreise als in der Hauptstadt zu bezahlen. Unter dieser Summe sind die Beiträge für Bedürfnisse des protestantischen Cultus, deren Befriedigung durch keine gehörigen Hülfsquellen gedeckt ist, mit 2919 fl. begriffen.

Manchem möchte es nicht als sonderlich drükend erscheinen, daß die Stiftungen von ihrem Einkommen jährlich eine Abgabe zu leisten haben; allein er wolle nur bedenken, wie viele Stiftungen es jezt gebe, die zwar einige hundert Gulden und auch mehr, jährlicher Einnahme, aber eine noch weit höhere ständige Ausgabe haben, ohne der verfallenen Pfarr- und Kirchengebäude, zu deren Herstellung die Geldmittel fehlen, zu gedenken. Selbst die bemittelten Stiftungen werden außer Stand gesezt, zur Verbesserung ihrer Ortsanstalten, es seyen Kirchen oder Schulen, beizutragen, wenn sie für entferntere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Den Gemeinden und Corporationen muß es allerdings empfindlich seyn, daß sie, ohnerachtet des von ihnen nicht veranlaßten Passivstandes ihrer Stiftungen, noch für solche Anstalten Kosten tragen sollen, die zu den ersten und wichtigsten Bedürfnißen des obersten Kirchenregiments gehören. Was soll z. B. aus der ganzen protestantischen Landeskirche werden, wenn nicht der sorgfältigste Bedacht darauf genommen wird, damit stets wohl unterrichtete, geschickte und brauchbare Geistliche an die Stelle der abgehenden treten?

Die katholische Kirche ist hinsichtlich solcher Bedürfnisse vollkommen gedekt. Der Art. IV. des Concordats bestimmt am Ende:

„wenn (die Fonds, Einkünfte 2c. 2c. der bischöflichen Kirchen) zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Se. Majestät den Abgang decken."

Die Prüfung theologischer Candidaten erscheint als eines der wesentlichsten Erforderniße für die protestantische Kirche; daß aber die Kosten durch Zuschüße aus den Stiftungen gedekt werden müssen, scheint zu einer ehrerbietigen Vorstellung an des Königs Majestät vollkommen geeignet zu seyn.

Es kann sogar der protestantischen Kirche nicht verargt werden, wenn sie den Wunsch nährt, daß auch einige Anstalten gegründet würden, worin die jungen Geistlichen, nach geendigten Universitäts-jahren eine nähere Anweisung und Uebung für die praktischen Berufsarbeiten erhielten, wie solches für die katholischen Geistlichen in den bischöflichen Seminarien geschieht, deren hinreichende Dotation im Art. V. des Concordats vom Staate feierlich zugesichert ist. *) Manche Klagen über ungenügende Amtsführung solcher jungen Geistlichen, deren Sittlichkeit und anständige Lebensweise gleichwohl Niemand in Zweifel stellt, würden verstummen, wenn diese jungen Männer Gelegenheit fänden, erst ihre Fertigkeiten in den verschiedenen Zweigen ihres Berufs zu üben, bevor sie als Vi-

---

*) Zu Herborn wurde i. J. 1818 ein solches Seminar für die Nassauischen Geistlichen errichtet, worüber die Urkunde in Stäudlins Archiv für Kirchengeschichte V. B. II. Stück S. 442 enthalten ist. Bei Gelegenheit der Säkularfeier i. J. 1819 habe ich durch eine kleine Druckschrift diesen Gegenstand für die protestantische Kirche in Bayern in Anregung gebracht, was aber ohne Erfolg geblieben ist.

D. V.

karien oder als stabile Geistliche ein Amt überneh-
men. Wo aber die Mittel für eine solche Anstalt hernehmen? Eine neue Umlage auf die Stiftungen würde den herabgekommenen Zustand derselben noch vollends erschütrern.

Eben so können wir nicht unberührt lassen, daß in dem oben erwähnten Publikandum die Summe von 5990 fl. angegeben ist, welche jährlich nur aus dem Rezatkreise an die Centralstiftungs-Casse in München eingesendet werden muß. So viel bekannt ist, werden aus dieser Casse, folglich ebenfalls aus Stiftungsbeiträgen, zum Theil die Kosten für den protestantisechn Gottesdienst in München bestritten, für welchen zwei Pfarrer, ein Diakon und jezt auch noch ein Vikar, nebst dem subalternen Kirchenpersonal angestellt sind, die also ihre Besoldungen aus dieser Casse zu empfangen haben. Abgesehen von den zahlreichen zum Theil aus angesehenen Königl. Dienern bestehenden Einwohnern der Hauptstadt, liegt in dem besondern Umstand ein höherer Grund für die Uebernahme dieser Kosten auf das Königl. Staatsärar, daß der König zur Ausübung des obersten Episkopats über die protestanische Kirche des Reichs ein Ober-Consistorium niedergesezt hat, welches doch wohl eben so wenig an einem Ort, wo kein Religions-Cultus dieser Confession besteht, gedacht

werden kann, als ein katholischer Bischof mit seinem Capitel an einem Ort, wo die katholische Kirche keine öffentliche Religionsübung genießt. Von dieser Seite genommen, muß die ehrerbietigste Bitte gewiß als billig erscheinen, daß die Kosten für die Consistorialkirche in München von dem Königl. Aerar möchten getragen werden, so lange sie nicht durch hinreichende Fundationen wird in den Stand gesezt seyn, diese Kosten aus eigenen Einkünften zu bestreiten.

Wir glauben uns nicht geirrt zu haben, indem wir annehmen, daß diese Gegenstände mit unter jene gehören, welche im I. Art. des Antrags des Abgeordneten Merkels, wiewohl nur im Allgemeinen, angedeutet sind.

Was den Art. II. dieses Antrags betrifft, so wurde schon im Eingange dieses Aufsatzes angegeben, daß verschiedentlich das Bedenken erwachte, das Ober-Consistorium besitze nicht die erforderliche Selbstständigkeit. *)

Der Art. III. des Antrags ist auf die Bildung eigener Ehegerichte aus protestantischen Räthen der Königl. Appellationsgerichte mit Zuziehung wenigstens eines geistlichen Raths gerichtet.

---

*) Im ersten Hefte wird dieses Gegenstandes S. 76. erwähnt.

Die Verhandlungen bei gerichtlichen Gegenständen richten sich lediglich nach den bestehenden Gerichtsformen und die Entscheidung ergiebt sich nach dem Gesetze. Es möchte hier die Frage entstehen, aus welchem Grunde ein geistliches Mitglied am Richteramt Antheil nehmen soll. Vielleicht wird an jenes zunächst die Forderung gestellt, daß es seinen Einfluß geltend mache, damit bei den vorkommenden Verhandlungen und Entscheidungen auch dasjenige berücksichtiget werde, was in den Gesinnungen des Volkes die Vorstellung von der Heiligkeit des Ehebands nährt, sie vor einer gänzlichen Umgestaltung in einen bürgerlichen Vertrag schützt, ferner alles was öffentliches Aergerniß veranlasset, Zucht und Sitte, Gefühl für Schaam und Wohlanständigkeit zerstört und wahrhaft christliche Gesinnungen beeinträchtiget, entfernt halte, und sonach mit eben der Sorgfalt alles verhüte, mit welcher man auch bemüht ist, den Rechtsformen und dem Geist der Gesetze Genüge zu leisten. Die Erfahrung hat nahe und fern gezeigt, daß man sonst mit Ehescheidungen ziemlich leicht zu Werke gieng, daß manche Auflösung und Wiedervereinigung mehr als ein Tausch der Ehegatten anzusehen war, wodurch vielen wahrhaft religiös gesinnten Personen ein entschiedenes Aergerniß gegeben wurde. Davon scheint aber der Grund mehr

in dem Gesetze selbst, als in der Bildung der Gerichtshöfe zu liegen. Gesezt aber auch der Geistliche wolle seine besondern, nicht gerade aus dem buchstäblichen Sinne oder aus dem Geiste des Gesetzes geschöpften Ansichten geltend machen, wie wird er dieses auszuführen vermögen, wenn nicht auch die weltlichen Mitglieder des Gerichts diese Ansichten mit ihm theilen, und solche, als dem Gesetz entsprechend, anerkennen? Der Urtheilsspruch erfolgt nach der Abstimmung der Mehrheit und mögen die Bemerkungen des Einzelnen auch noch so gewichtvoll seyn, sie gehen verloren, sobald die Mehrheit sie nicht gelten läßt. Wir können also nicht eigentlich angeben, was mit diesem Antrag erzielt werden sollte, und müssen weitere Aufklärung abwarten.

Der Art. IV. berührt die Besetzung der öffentlichen Stellen, besonders der höhern Staatsämter, bei denen nur eine geringe Anzahl von Protestanten im Verhältnisse zu Katholiken wahrgenommen werde. Nimmt man zur Beleuchtung dieses Antrags das K. Staatshandbuch zur Hand, so ergiebt sich freilich für manchen Protestanten, der über seine Brauchbarkeit und Gewissenhaftigkeit die unzweideutigsten Beweise zu geben vermag, die niederschlagende Bemerkung, daß dieses Mißverhältniß statt habe. Nur in dem Vertrauen zu der

Weisheit und Gerechtigkeit des Königs, die eine absichtliche Zurücksetzung der protestantischen Staatsdiener und einer, durch die Confessions-Verhältnisse geleitete Wahl derselben nicht annehmen läßt, findet sich ein Anhaltspunkt der Beruhigung und der tröstenden Aussicht, daß auch hierin im Laufe der Zeit eine billige Ausgleichung eintreten werde. Bei Durchlesung dieser Anträge dringt sich die angenehme Ueberzeugung auf, daß sie nicht blos mit großer Ruhe und Mäßigung, und mit sorgfältiger Vermeidung aller verletzenden Seitenblicke, sondern auch mit der schuldigen Ehrerbietung für den König, mit voller Anerkennung seiner Regentenrechte, dann mit ruhigem Vertrauen auf die bisher allen seinen Unterthanen bewießenen väterlichen Gesinnungen abgefaßt seyen.

Obschon diese Gegenstände von besonderer Wichtigkeit für den protestantischen Religionstheil sind, und der Wunsch, daß sie zum Vortrage in der Kammer kommen möchten, von einigen Abgeordneten dringend zu erkennen gegeben wurde, *) sind sie doch zur eigentlichen Berathung in der Kammer nicht gelangt, wiewohl einige derselben dem K. Staatsministerium zur nähern Prüfung

*) VI. Band der Verhandlungen der Kammer S. 264 und 266.

und geeigneten Würdigung vom 3ten Ausschuß mitgetheilt wurden. *) In der 40ten Sitzung kamen sie zur Sprache, so daß man einigermaßen auf ihr Schicksal schließen konnte, welches ihnen bei allenfallsiiger Abstimmung bevorstünde.

Der 2te Präsident von Seuffert **) äußert sich dahin, daß er die Anträge des Abgeordneten Merkel hinsichtlich der verfassungsmäßigen Gleichstellung der Rechte der drei christlichen Religionsgesellschaften, nicht alle als zu dem Wirkungskreise der Stände gehörig, ansehe; die Bitte an Se. Majestät den König, daß dem protestantischen Ober-Consistorium eine seinen Eigenschaften entsprechende Selbstständigkeit gegeben werden wolle, scheint dem Herrn von Seuffert nicht verfassungsmäßig, und auch in anderer Beziehung ungegründet, daher ungeeignet, um zur nähern Prüfung an den Ausschuß verwiesen zu werden. ***) Diese Einwendung will auf das Königl. Edikt vom 26ten May 1818 gegründet werden, worin die Gegenstände angegeben seyen, über welche das Ober-Consistorium an das

---

*) Beilagenband IX. Seite 239 und 322.

**) Präsident des K. Appellationsgericht in Würzburg.

***) VII B. der Verhandlungen S. 204.

Königl. Staats-Ministerium Bericht zu erstatten habe. Eine Abänderung dieser Verhältnisse hält Herr von Seuffert für eine Aufhebung der konstitutionellen Bestimmungen, da die Beilage, wodurch die Verhältnisse des Ober-Consistoriums festgesezt seyen, einen Theil der Verfassungs-Urkunde ausmache und deren Legitimität nicht bestritten werden könne; die Stände-Versammlung könne also nicht auf die Aufhebung eines Theils des Edikts antragen. Außerdem glaubt Herr von Seuffert, sey auch der Antrag ungegründet, da der Landesherr nach dem protestantischen Kirchenrecht oberster Bischof der Kirche sey und bey der Verantwortlichkeit der Staats-Minister, das mit dem obersten Episkopat vom Könige bekleidete Ober-Consistorium, nothwendig den Ministern untergeordnet seyn müsse. Alle daraus hergeleiteten Besorgnisse hält Herr von Seuffert dem Geiste unserer Zeiten nicht entsprechend.

Der 3te Antrag wegen Bildung besonderer Ehegerichte wird von ihm in so weit für geeignet zur Prüfung des Ausschusses erklärt, als es zu wünschen sey, daß die Appellationsgerichte zur Behandlung der Ehestreitigkeiten eine den Consistorien in protestantischen Staaten analoge Einrichtung erhielten.

Der 4te Antrag, daß der König möchte gebeten werden, bei Besetzung der höhern Staatsämter mehr als bisher auch die protestantischen Religionsgenossen zu berücksichtigen, gehöre, wie Herr von Seuffert äußert, nicht zu dem Wirkungskreis der Stände, indem die Verfassungs-Urkunde das Wahlrecht des Souveräns nicht beschränke, was aber geschehen würde, sobald der König auch nur eine Versicherung ertheile, daß er diesem Wunsche zu entsprechen geneigt sey. Unbeachtet konnten diese obwohl nur flüchtig hingeworfenen Bemerkungen, welche die Anträge schon im Entstehen entkräften sollten, nicht vorübergehen, wie auch der Erfolg zeigte.

Der Abgeordnete Mehmel trit diesen Aeußerungen entgegen, hält es für unangemessen, daß man diesen Gegenständen, wenn die protestantische Kirche auch nur in der kleinsten Unruhe über ihre Rechte schwebe, einer freimüthigen Berathung und Untersuchung versagen wolle, und protestirt gegen den Antrag des Herrn von Seuffert, nach welchen diesen Angelegenheiten selbst die Prüfung des Ausschusses verweigert werden sollte. Der Abgeordnete Merkel sucht seine Anträge in der Art zu beleuchten, daß die ihnen Schuldgegebene verfassungswidrige Richtung schon als hinreichend widerlegt erscheint. Noch mehrere Abgeordneten, sowohl ka-

tholischer als protestantischer Confession, geben un-zweideutige Beweise, daß sie diesen Angelegenheiten eine freimüthige und gründliche Prüfung durchaus nicht mißgönnen. Selbst ein Vorbauen, wie ein Abgeordneter die beabsichtigte Abweisung der Sache im milden Ausdrucke zu bezeichnen sucht, wird nicht für angemessen gehalten, sondern die Uebergebung der Anträge an den Ausschuß, auf die gestellte Präsidialfrage, beschlossen.

Somit waren also die Anträge von der Kammer nicht verworfen, sondern aufgenommen worden; allein dabei hatte es für diesmal sein Bewenden.

Indessen wäre es irrig, wenn man annehmen wollte, daß alle diese Anträge ganz ohne Wirkung geblieben seyen, wie wir in der Folge noch andeuten werden. Noch nie sind die billigen Erwartungen der Staatsbürger, wenn sie mit Bescheidenheit vorgetragen wurden und zur Kenntniß des Königs kamen, ohne Erfolg geblieben. Sie fanden stets Gehör, wenn gleich nicht der erste Augenblick ihre Erfüllung gestattete.

Eines andern ebenfalls im Druke erschienenen Antrags des Abgeordneten Stephani, wollen wir nur seinem wesentlichen Inhalt nach hier anführen, da er zu ausgedehnt ist, um wörtlich auf-

genommen zu werden *) Es ist darauf gerichtet, daß der protestantischen Kirche ihr ursprünglich gehöriges Vermögen vom Staatsvermögen ausgeschieden und zur Deckung ihrer ökonomischen Bedürfnisse zurückgegeben werde. Als Motive werden folgende Verhältnisse angeführt: 1) Die Pfarr-Einkünfte seyen im Lauf der Zeit sehr verringert und noch überdieß mit direkten und indirekten Steuern belastet worden; 2) Die Geistlichen müßten jährliche Abgaben an die Casse für hülfsbedürftige Amtsbrüder, und für Ergänzung der Dekanatsgehalte, dann für die Wittwen leisten; 3) Bei der Anstellung und Beförderung müßten drückende Taxen und Abgaben entrichtet werden, u. a. m.

Außer diesen Beschwerungen, die eine Erleichterung durchaus nöthig machten, werden auch folgende Bedürfnisse des protestantischen Kirchenwesens namhaft gemacht.

1) Sey eine jährliche Rente von 20,000 fl. nöthig, um arme Gemeinden bei Kirchenbauten zu unterstützen, 2) 10,000 fl. zur Errichtung und Erhaltung eines theologischen Seminars, 3) 6000 fl. um die Kosten der General-Synoden zu decken,

---

*) Er enthält 14 enggedrukte Oktavseiten.

4) 4000 fl. um die Cassen der neugebildeten Dekanats-Capitel zu fundiren, 5) 5000 fl. zur bessern Bezahlung der höhern Kirchenbeamten, 6) 20,000 fl. um den Geistlichen den Steuerbetrag zu vergüten und geringe Pfarreien besser zu dotiren. Diese Summe von 140,000 fl. jährlich, wobei der Kostenbetrag für die bestehenden Consistorien schon mit eingerechnet ist, hält der Antragsteller immer noch für sehr mäßig im Verhältniß zu der Summe von 342,000 fl. welche an Besoldungen und Regiekosten für die Erz- und Bisthümer verwendet werden.

Auch wird obige Summe nicht als Unterstützung aus dem Staatsvermögen in Anspruch genommen, sondern es wird auf Zurückgabe des allgemeinen Kirchenguts angetragen, welches der Staat in früherer Zeit an sich gezogen habe.

Die Objekte dieses Kirchenguts bestehen hauptsächlich in den Renten der säkularisirten Stifter und Klöster des vormaligen Fürstenthums Ansbach und Bayreuth worüber des Ritters von Lang Geschichte des Fürstenthums Bayreuth nähern Aufschluß enthalte. Dieses allgemeine Kirchengut sey früherhin durch eigene Stiftsämter verwaltet worden, von denen die Pfarreien, nebst ihrem ständigen Einkommen, auch Besoldungszuschüsse, Beiträge zur Erhaltung kirchlicher Gebäude, und eben so die Studirenden nö-

thige Unterstüzungen erhielten. Was übrig blieb sey nicht zur Vermehrung des Kirchenguts, sondern mit stillschweigender Einwilligung der Kirche, welche damals alle ihre Bedürfniße befriedigt sah, für andere Staatszwecke verwendet worden. Diese Stiftsämter hätten bis zum Jahr 1796 ihr Bestehen gehabt, seyen aber, in Folge eingetretner Staatsveränderungen, eingegangen. Ihre jährliche Rente soll im Rezatkreis beiläufig 470,000 fl. betragen haben. Aehnliche Verhältniße sollen in der vormaligen Reichsstadt Nürnberg und ihrem ausgedehnten Gebiet Statt gehabt haben. Die sogenannten geistlichen Güter seyen bis zum October 1808 besonders verrechnet, dann aber mit den übrigen Staatsgefällen vereinigt worden. In Rothenburg sey der Rentenertrag des zur Reformationszeit zum Besten der Kirche und anderer frommen Zwecke aufgehobenen Frauenklosters von jährlich 25,000 fl. dann die Sct. Wolfgangspflege mit einem Capitalvermögen von 50,000 fl. dem Staatsärar einverleibt worden. Indem nun diese Kirchengefälle unter keinem Rechtstitel der Kirche entzogen worden seyen, diese aber gegenwärtig sich im Nothstand befinde, und ihre Bedürfniße nicht hinreichend zu befriedigen vermöge, werde der Antrag gemacht, daß die hohe Kammer an den König die Bitte stelle, damit dieses Kirchengut wieder unter

eine eigene Verwaltung komme und seine Renten wieder für deren Zwecke verwendet werden, wie es der §. 9. Titel. 4. der Verfassungsurkunde und §. 46. des Religions-Edictes bestimme.

Dieß ist im Wesentlichen der Inhalt des vom Abgeordneten Stephani der Kammer übergebenen Antrags. Wir müssen es dem Antragssteller überlassen die Angaben, welche der Antrag enthält, wenn der Gegenstand seiner Zeit noch zur Sprache kommen sollte, näher nachzuweisen. *) Daß die protestantische Kirche noch Hülfsquellen bedürfe, um auch als äußere Anstalt im Staate würdig zu bestehen, kann bei näherer Kenntniß ihres dermaligen Zustandes nicht in Abrede gestellt werden.

Wir kommen nach diesen kurzen Bemerkungen auf die weiters gemachten Anträge zurück. Unter denselben wird von dem Abgeordneten Stephani in der IX. Sitzung von 16ten Febr. seines Antrags erwähnt, den er wegen Rechnungsablegung von der Verwendung des Stiftungsvermögens gemacht hat. Ueber den Wunsch, daß dieser Antrag möge vorgelesen werden, stimmt die Kammer ver-

*) Im 6ten Ausschuß wurde am 10ten März hierüber Vortrag erstattet und beschlossen, den Antrag in der Kammer zur Vorlage zu bringen. III. Beilagenband der Verhandlungen S. 58.

neinend ab. Indessen lernen wir diesen Gegenstand aus dem Sitzungsprotokoll des 6ten Ausschusses vom 24ten Febr. näher kennen. Es handelt sich darin um den Antrag der Abgeordneten Stephani, Clarus und Thomasius: die der Nation verheißne Rechenschaft über die zentralisirte Verwaltung ihres gesammten Stiftungsvermögens. *) Der Ausschuß geht von dem Gesichtspunkt aus, daß wohl jeder einzelnen Stiftung das Recht zustehe, wenn ihr das Vermögen nicht gehörig extradirt seyn sollte, solches zu bewirken oder desfalls Beschwerde zu führen. Dagegen liege es aber nicht in dem Wirkungskreise der Kammern, Rechenschaft über die vormalige Zentraladministration zu fodern, weil diese Anstalt vor der Einführung der Constitution bestanden habe und dies Verlangen eine unbefugte Einmischung in die Verwaltung der Vorzeit seyn würde. Als Antrag sey der Gegenstand zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, aber sie werde als Beschwerde über die, durch Verordnug von 29ten Febr. 1808 zugesicherte, jedoch unbefolgt gebliebene Rechenschaft an den 5ten Ausschuß verwiesen. **)

---

*) Erster Beilagenband der Verhandlungen. Seite 173.

**) Protok. der XII. Sitzung der Kammer am 28ten Febr. dann 2ter Beilagenband S. 33.

In der 30ten Sitzung kam der Gegenstand nochmals zur Sprache. Es ergiebt sich hieraus, daß mehrere Abgeordneten mit den Gründen, die der Prüfungsausschuß geltend machte, um den Antrag als unzuläßig zu der Vorlage an die Kammer zu erklären, nicht einverstanden waren, und daß sie die Sache für allzuwichtig hielten, um sie auf sich beruhen zu lassen. Sie gewann indessen keinen Fortgang. Wir erfahren zwar, daß noch 80,000 Stiftungsrechnungen keine Revision erhalten haben sollen, daß das Objekt dieser Rechnungen ein Gesammt-Vermögen von 80 bis 100 Millionen betrage, dann aber wird die Verhandlung durch die von dem Königl. Finanzminister für das Staats-Ministerium des Innern gegebene Zusicherung abgebrochen, daß die Rechnungsstellung und die Rechnungsabhör zuverläßig erfolgen werde. *) In der 31ten Sitzung ernuerten sich die Erörterungen über diese Angelegenheit, indem der Abgeordnete Köster zu wissen verlangt, was aus dem Antrage geworden sey. Ein bestimmter Erfolg wurde aber nicht erzielt, doch ergiebt sich aus dem Bericht des 3ten Ausschusses **) daß der Gegenstand dem

*) Verhandlungen der Kammer ꝛc. Band V. Seite 258 bis 277.

**) Beilagenband IX. S. 297.

K. Staats-Ministerium zur Beendigung angelegentlich empfohlen werde. Oft bleibt eine wichtige Angelegenheit ohne Erhörung, weil ihre Vertretung in formeller Hinsicht als verfehlt angesehen wird, wie in dieser Angelegenheit nicht undeutlich zu bemerken ist. Obgleich ein Rechenschaftsbericht über den Zustand und die Verwendung des Stiftungsvermögens früherhin von der Staats-Regierung versprochen worden ist, so möchte man sich bei dessen Vorenthaltung doch beruhigen können, wenn nur so viele durch die zentralisirte Verwaltung in Armuth versezte Stiftungen wieder in denn Besitz ihres Vermögensstandes gelangen könnten, wie er i. J. 1808 war, als die Verwaltung desselben den Gemeinden und Corporationen ohne ihre Zustimmung abgenommen, und ohngefähr zehn Jahre ohne eine Mitwirkung, sogar ohne eine Miteinsicht ihrer Vorsteher durch Königlichen Beamte verwaltet wurde. *) Daß eine auch in den Verhandlungen der Kammer erwähnte gewissenlose und nachläßige Haushaltung mehr zu ihrem Verderben beigetragen habe, als ihre Verwendung zu fremdartigen Staatszwecken, ist kaum zu bezweifeln.

---

*) I. Heft der Annalen S. 27.

Im Anfange des März finden wir auch unter dem Einlauf den Antrag des Abgeordneten Clarus, die Prozeßkosten bei Rechtsstreitigkeiten über pfarrliche Besitzungen, Emolumente und Rechte betreffend. Wenn die Geistlichen sonst mit ihren Pfarr-Einkünften oder mit andern grund-, gült- oder zehndpflichtigen Individuen in Streit geriethen, so wurde von der höhern Behörde erst eine allgemeine Prüfung angestellt, ob das Recht der Pfarrei als begründet erscheine. Fand sich dieß, so ertheilte die Behörde dem Pfarrer den consensum ad litigandum und die Kosten wurden auf das Kirchenvermögen übernommen. In den lezten Jahren sollte dies Verfahren eine Aenderung erleiden. Die Geistlichen sollten die Prozeßkosten selbst tragen und nur wenn sie bedeutend seyen, sollte ein Theil derselben als eine Last des Besitzers der Pfarrei, in der Art eines Passiv-Capitals ad onus successorum, erklärt werden.

Die Anwendung dieses Grundsatzes, der wohl auf reich dotirte katholische Pfarreien passen mag, würde die protestantischen Pfarrbesoldungen einem unvermeidlichen Verderben aussetzen. Ein Geistlicher, der bei mäßigem Einkommen eine Familie zu erhalten hat, kann nicht wegen Vorenthaltung von Pfarrgefällen, die vielleicht nur wenige Gulden des Jahrs betragen, um einen langwierigen

Rechtsstreit zu führen, eine Auslage von hundert oder mehr Gulden leisten, deren Rückersatz ihm verweigert oder erschwert ist. Tritt der Fall ein, daß die Pfarrei auf den Rechtsweg bei ihren Gerechtsamen geschüzt werden muß, so wird der Besitzer der Stelle meistens den Verlust von einem Besoldungstheil lieber für einige Zeit tragen, um durch Versetzung oder Beförderung dem lästigen und nachtheiligen Prozesse zu entgehen, als bedeutende Kosten für den Rechtsstreit mit der schwankenden Hoffnung auf Vergütung vorzuschießen. So verliert dann die Stelle den einen Theil ihrer Gefälle, vielleicht in wenigen Jahren den andern, bis auch die lezten Quellen einer nothdürftigen Subsistenz versiegt sind.

Das in dem größten Theile des Rezatkreises gültige preusische Landrecht ist nach Th. II. Tit. XI. §. 653 bis 657. dann §. 774. diesem Verfahren entgegen und wir müssen wünschen, daß die Geistlichen von der ihnen zugedachten Aufbürdung der Kosten für die Rechtsstreite bei angefochtenen Pfarrgerechtsamen, freigelassen werden, weil die unvermeidlichen Nachtheile für die pfarrlichen Einkommen vor Augen liegen. — Der Antrag des Abgeordneten Claurus ist demnach von nicht geringer Erheblichkeit und verdient eine Berücksichtigung die ihm diesmal nicht zu Theil geworden ist, da

der 2te Ausschuß beschlossen hat, daß dieser Gegenstand vor der Hand beruhen müsse. *)

Unter den bei der Kammer im März eingereichten Gegenständen finden wir den Antrag des Abgeordneten Thomasius, daß eine protestantische Hauptkirche in München, auf Kosten des Staats, hergestellt werde. Der 6te Ausschuß erklärt am 31ten März, daß der Gegenstand zur Kammer gehöre, da es sich um eine neue Staatsausgabe handle. Die zahlreiche protestantische Pfarrgemeinde in der Hauptstadt muß sich bis jezt eines Betsaals in der Königl. Residenz bedienen, der ursprüglich nur für den Gottesdienst der Königin bestimmt war. Die Benützung der den Protestanten schon i. J. 1806 als Pfarrkirche angebotenen und mit einem Glockenthurme versehenen Salvators-Kirche wäre ohne Zweck gewesen, da sie ebenfalls keinen hinreichenden Raum für die Gemeinde gewährt. **) Da also die Sache seit zwölf Jahren keinen Fortgang gewann, so ergriff endlich das Ober-Consistorium den Ausweg, für die kostspielige Erweiterung der seit Jahren ganz unbenüzt stehenden Salvators-Kirche eine freiwillige Sammlung im Königreiche anstellen zu lassen. Der

*) Beilagenband IX. S. 243.

**) S. I. Heft S. 23.

aus 10 Personen bestehende Kirchen-Vorstand der protestantischen Pfarrgemeinde in München erließ am 9ten Juny 1821 eine gedruckte Einladung zu dieser Sammlung, mit dem Beisatze, daß der Ertrag an den Stadtmagistrat in München einzusenden sey. Die Kollekte wurde vollzogen, hat zwar zu manchen bittern Aeußerungen Veranlassung gegeben, soll aber doch nach allen Anzeigen eine sehr bedeutende Summe abgeworfen haben. Indessen scheint die beabsichtigte Verwendung entbehrlich zu seyn, denn es ist bekannt geworden, daß der König aus eigenem großmüthigen Antrieb beschlossen habe, nicht die Erweiterung des Salvators-Kirche vornehmen, sondern einen neuen Kirchenbau aufführen und die Kosten für diesen, wie für die innere Einrichtung desselben, aus Mitteln des Staats bestreiten zu lassen. So viel ist gewiß, daß über den Platz der Kirche und über den Bauplan bereits Berathungen unter den betheiligten Behörden Statt hatten und daß der Bau selbst wahrscheinlich in diesem Jahre beginnen werde, wodurch also die weitere Verfolgung des Antrags entbehrlich geworden ist.

Ueber die Besteurung der Geistlichen wurden von den Abgeordneten, Neubauer, Clarus und Thomasius ebenfalls Anträge eingereicht, worüber der 6te Ausschuß erklärt, daß der Gegenstand zum

Wirkungskreise der Stände gehöre. *). Mag auch der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger zu den Lasten des Staats beizutragen habe, noch so achtungswerth seyn, so kann doch nicht unbemerkt bleiben, daß seine Anwendung auf das Besoldungs-Einkommen der Geistlichen drückend und seit den letzten 12 Jahren für viele eine Quelle des herben Mißmuths geworden sey. — Die Nutznießung der Amtswohnung, der pfarrlichen Grundstücke, der Zehnden und Gülten muß der Geistliche versteuern, wie jeder Eigenthümer. Wofür besizt er diese Nutznießung? Die einfache Antwort ist; als Belohnung für seine Amtsverrichtungen. Nun muß er aber diese Belohnung erst mühsam erwerben, muß mit Knechten und Mägden Feldwirthschaft treiben, oder sich, wie es die lezten Jahre vielfach gezeigt haben, in nachtheilige Pachtbedingungen einlassen. Er muß also seine Besoldung doppelt verdienen, einmal durch sein Amt und dann durch Sorge, Aufsicht und Mitwirkung für das Gedeihen seiner Feldwirthschaft; und dafür muß er demohngeachtet Steuern bezahlen, die bei mancher Pfarrei ihm einen erheblichen Theil des Ertrags aufzehren. Zur Milderung dieser Maasregel wurde

---

*) IX. Beilagenband der Verhandlungen Seite 388.

zwar die ungeschmälerte Einnahme zugestanden, im Fall das Einkommen die Congrua von 600 fl. und bei Verheuratheten, von 800 fl. nicht überschreite. Dadurch erhält der Grundsatz nur auf die geringere Z hl der Geistlichen eine Anwendung, die es aber immer empfindlich fühlen, wenn sie jezt eine bedeutende Summe als Steuer bezahlen müssen, ohnerachtet es ihnen oft schwer fällt, ihre Erzeugnisse auch nur um geringen Preiß zu verwerthen. Diese müssen freilich den lebhaften Wunsch nähren, daß ihnen das mäßig' Einkommen ihres Amtes unverkürzt gelassen werde, um nicht genöthigt zu seyn, den Bedürfnissen ihrer Familie und der Erziehung ihrer Kinder das Nöthige zu versagen.

Ein Antrag des Abgeordneten Krez, die Enthebung der Kirchenstiftungen von der Bezahlung der Gesetz- nnd Regierungs-Blätter betreffend, wurde vom 6ten Ausschuß ebenfalls an die Kammer gebracht. *)

Mag es auch zuläßig seyn, daß bemittelte Stiftungen diese Ausgabe für ihre Ortspfarrei bestreiten, so bleibt es um so empfindlicher für die unbemittelten, daß diese die Publikation der Staatsgesetze und Verordnungen, obwohl sie nur höchst selten auf die Verhältnisse der Stiftung oder des

*) IX. Beilagenband der Verhandlungen S. 391.

Pfarramtes eine Anwendung leiden, nach bezahlen sollen. Was nützen Beschränkungen und Ersparnisse die oft auf eine unangenehme Art bei der innern Einrichtung der Kirche ins Auge fallen, so lange neben den hergebrachten Lasten, noch solche aus neuerer Zeit bestehen, die einen Theil der geringen Renten aufzehren. Der Ausschuß hat daher dieses als eine Verwendung des Stiftungsvermögens zu fremdartigen Zwecken bezeichnet und den Beschluß gefaßt, daß der Gegenstand für die Kammer geeignet sey.

Von dem Abgeordneten von Wankel kömmt ein Antrag vor: die zu hohen Gebühren bei Verehelichungen, Taufen und Begräbnissen betreffend, den der 6te Ausschuß zur Vorlage an die Kammer geeignet findet. *)

Ueber den nähern Inhalt dieses Antrags sind wir nicht unterrichtet; in so fern er aber die sogenannten Accidentien oder Stolgebühren der protestantischen Geistlichen betreffen sollte, glauben wir bemerken zu müssen, daß es schwer seyn möchte, diese Gebühren als übermäßige und lästige Kosten, wie sie der Ausschuß nennt, mit Recht zu bezeichnen. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß in sehr vielen Pfarreien, diese aus früher Zeit herrühren:

---

*) IX. Beilagenband der Verhandlungen S. 394.

den Gebühren gegenwärtig in keinem richtigen Verhältniß mehr zu den jetzigen Preisen aller Bedürfnisse stehen, und daß bei einer Regulirung dieses Gegenstandes, zwar mit Recht hie und da auf die Abstellung eingeschlichener Uebertreibungen, vielfältig aber auf eine billige Erhöhung möchte Rücksicht zu nehmen seyn. Kann es wohl einem Geistlichen zugemuthet werden, wie wir Beispiele anführen können, daß er nach einem 1½ Stunde entfernten Pfarrort gehe, um eine Taufe vorzunehmen und sich mit einer Belohnung von 30 kr. begnüge? Wenn sein übriges Diensteinkommen reichlich ist, dann wohl; aber wenn beinahe seine ganze Subsistenz auf solche Accidentien hingewiesen ist, was entscheidet dann das Billigkeitsgefühl? Das ganze ständige Einkommen der Pfarrei St. Leonhardt bei Nürnberg, die nicht einmal eine Amtswohnung besitzt, beträgt 202 fl. 27 kr., alles übrige muß durch die sogenannten Casualfälle in der 3332 Seelen starken Gemeinde gleichsam verdient werden. Ist es dann wohl zu viel, wenn der Geistliche von einer Taufe 40 kr., von einer Proklamation 30 kr., von einer Trauung 1 fl 30 kr., von einer Leiche 2 fl. u. s. w. erhält? Diese Accidentien sollten ganz aufgehoben werden, möchte Mancher entgegnen. Wohl! sobald nur die Quelle der genügenden Entschädigung angewiesen ist. Wo

sie aber zu finden sey, vermögen wir nicht anzugeben.

Von dem 6ten Ausschuß wird auch der Antrag des Abgeordneten Clarus am 17ten May zum Vortrag gebracht, *) wodurch das Bedürfniß ausgedrückt wird, daß zu Erlangen, als der einzigen Bildungsanstalt für protestantische Theologen im Königreich, die 4te theologische Professur mit 1200 fl. Gehalt wieder hergestellt und eine Trennung der Lehrstellen von den geistlichen Aemtern der Stadt vorgenommen werde, damit die Professoren ihrem wissenschaftlichen Fache sich ungestörter widmen können.

Obgleich auch dieser Gegenstand in der Kammer selbst nicht mehr zum Vortrage kam, so ist doch von dem Königl. Staats-Ministerium die Einleitung zu einer verbesserten Einrichtung bereits getroffen, die Professoren sind ihrer geistlichen Aemter entbunden und man sieht sowohl der Ergänzung der Fakultät, als der Besetzung der erledigten Kirchenämter, die nicht mehr mit Lehrstellen vereint werden sollen, im Laufe dieses Jahrs entgegen.

Wir glauben hierdurch das Wesentlichste herausgehoben und in gedrängter Kürze mit den nöthigen Erläuterungen versehen zu haben, was

*) IX. Beilagenband der Verhandlungen S. 400.

bei der letzten Ständeversammlung, hinsichtlich der protestantischen Kirche und ihrer Angelegenheiten vorkam. Der Landtagsabschied vom 1ten Juny enthält zwar hierüber keine Aeußerung; allein, wie schon erwähnt wurde, der noch nicht volle Zeitraum eines Jahrs hat mehrere Beweise geliefert, daß von dem Könige und den Staats-Ministerien mehrere billige Wünsche und Anträge aus freiem Antriebe beherzigt und für ihre Erfüllung bereits die vorläufigen Einleitungen getroffen worden seyn. Läßt man dieses nicht unberücksichtigt, so dringt sich die erfreuliche Ueberzeugung auf, daß die Lage der protestantischen Kirche, wenn auch im Einzelnen nicht jede Veranlassung zu Besorgnissen beseitigt ist, und mancher still genährte Wunsch noch einer billigen Erfüllung entgegensieht, doch im Ganzen ein beruhigendes und würdiges Bild gewährt. Nur wo schrankenlose Willkühr und Gewalt gebietet, ist gerechter Grund zum Unmuth vorhanden; nicht aber, wo eine mit Beifall aufgenommene Verfassung die Rechte des Staatsbürger schützt, die einseitige Anmaßung abweißt und was das Höchste ist, das Vertrauen des Volks zu dem Regenten begründet, der überdieß noch durch seinen hohen Rechtssinn und durch väterliche Milde alle Herzen zu gewinnen weiß.

Genug einstweilen, daß aus einer stürmisch bewegten Zeit, die alles aus den alten Fugen hob, ein Zustand der Kirche sich erhalten oder gebildet hat, der immer noch eine vortheilhafte Vergleichung zuläßt mit dem, was früher war und möglicher Weise auch jezt hätte werden können. Erfreulicher ist aber noch der Gedanke, daß in dem, was die lezten Jahre als ein Fortschreiten zum Bessern wahrnehmen liesen, für die allmählige Feststellung aller Verhältnisse der protestantischen Kirche, um die volle Beruhigung und Zufriedenheit ihrer Bekenner zu bewirken, die unverkennbare Zusicherung liege. Die von dem Kronprinzen, nach Verlesung des Landtags-Abschieds mit Kraft und Wärme ausgedrückte Anhänglichkeit an die Verfassung des Reichs, erhöhen diese über alle Bedenken siegende Gewißheit, in so fern die protestantische Kirche und ihre Bekenner, wie wir ohnehin annehmen müssen, nie andere Wünsche und Ansprüche ausdrücken, als solche die, mit dem Geiste der Verfassungs-Urkunde im Einklange stehen.

Einige Veranlassungen zur Störung kirchlicher Eintracht.

In den Sommermonaten des Jahrs 1821 wurde ein allgemeines Aufsehen erregt, indem sich durch öffentliche Gerüchte, so wie durch Druckschriften die Nachricht verbreitete, daß der Fürst von Hohenlohe lediglich durch Gebet und Segnungen viele Kranken verschiedener Art geheilt habe, worunter gleich Anfangs eine Prinzessin, Mathilde von Schwarzenberg, genannt wurde, welche weder zu gehen noch zu stehen vermochte, und deshalb von dem Herrn Heyne in Würzburg seit längerer Zeit ärztlich behandelt wurde. Der Erfolg von der Nachricht der manchfaltigen Heilungen war, daß eine große Menge von Kranken und Krüppeln nach Bamberg und Würzburg zogen, um von der Wunderkraft des Fürsten von Hohenlohe ihre Genesung zu erhalten. Es waren darunter auch viele Protestanten, und jedem gewissenhaften Geistlichen konnte es nicht gleichgültig seyn, manche seiner Pfarrkinder mit nicht geringem Kostenaufwand, und von einseitigen

Vorstellungen befangen, nach fernen Orten hinziehen zu sehen. Was aber noch beunruhigender wirkte, war die Frage, welche mißgünstigende Bewegungen dadurch von Seiten der Katholischen Glaubensgenossen gegen die Protestanten, vorzüglich an solchen Orten, wo die leztern bei weitem den geringern Theil der Bevölkerung ausmachen, erregt werden könnten; oder auch, ob nicht manche Täuschungen mit unterlaufen möchten, die den Uebertrit der Protestanten zur katholischen Kirche bewirken sollten. Daß wenigstens die Absicht des Fürsten darauf gerichtet sey, geht ziemlich deutlich aus der Erklärung desselben hervor, welche am 28ten July d. J. zu Brückenau von ihm gegeben wurde, und im Druck erschien. Es heißt darin nachdem er die Gründe angiebt, die ihn berechtigen, die katholische Kirche als die alleinseligmachende zu erklären:

„Das Verlangen, die richtige Erkenntniß der christlichen Lehre und Heilsordnung zu haben, und in der wahren Gemeinde Christi zu seyn, suche ich in den nichtkatholischen Kranken zu erwecken."

Der Zudrang der Kranken war bald so groß, daß die Heilungsversuche in großem Gedränge auf öffentlichen Plätzen vorgenommen wurden. Die Regierungsbehörden konnten dabei nicht gleichgültig

seyn, und es traten in dieser Hinsicht bald durch das Königl. Staatsministerium die weisen Beschränkungen ein, daß bei allen vorzunehmenden Heilungen, die aber nicht mehr auf öffentlichen Plätzen statt haben sollen, erst der Krankheitszustand durch ein ärztliches Attest nachgewiesen sey, der Heilungsversuch in Gegenwart eines Arztes und einer Magistratsperson vorgenommen und alles genau beachtet werden solle, damit unzuverläßige, und widersprechende Gerüchte dadurch niedergehalten, der Thatbestand jedesmal mit aller Umsicht erhoben und die wirklichen Erfolge richtig angegeben und bekannt gemacht werden. Die Aufsicht der Königl. Regierungsbehörden erschien um so nöthiger, als das Beyspiel des Fürsten sogleich einige unächte Nachahmer selbst unter den gebildeten Ständen erzeugte, wie in dem Hamburger Correspondenten von 14ten Aug. N. 129. zu lesen ist. Der Fürst Hohenlohe wollte sich den getroffenen Anordnungen nicht unterwerfen, und deshalb erließ der Stadt-Magistrat in Bamberg unter dem 30ten Aug. 1821 eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, daß die Heilungsversuche des Fürsten unterbleiben müßten. Zugleich wird darin ausgedrückt

„daß alle Fürst Hohenlohische hier in Beyseyn eines oder mehrerer Aerzte früher gemachten Versuche erfolglos geblieben, und nur

solche Thatsachen für angebliche Wunder ausgeschrien worden seyen, welche ohne Aufsicht und Prüfung, ohne Kenntniß der Kranken und der Krankheiten im Geheim oder im Andrang einer großen Volksmenge (in den ersten Tagen der hier statt gefundenen Umtriebe) vor sich gegangen sind.

Wie sich dieses mit mehreren in öffentlichen Blätter erschienenen Danksagungsschreiben, worin die gelungene Heilung gepriesen wird, vereinigen lasse, müssen wir der Einsicht und Beurtheilung des Lesers überlassen.

Die öffentlichen Nachrichten und Gerüchte über diese Vorgänge verbreiteten sich schnell und schienen nicht ohne Wirkung bleiben zu wollen. Die angeblichen Wunder wurden von Manchen als unverkennbare Beweise gepriesen, daß Gott die katholischen Kirche dadurch verherrliche, und als die allein wahre bezeichne. Hauptsächlich war es dabei auf die Protestanten abgesehen; wiewohl wir versichern können, daß der Erfolg keineswegs sich so verhielt, wie ihn öffentliche Blätter des Auslandes verkündigten. *)

*) Im Correspondenten von und für Deutschland von 27ten October 1822 wird eines in den Times abgedruckten Berichts erwähnt, worin es

Ueberhaupt ist es schmerzlich, daß katholischer Seits so gerne jede Veranlassung benützt werden will, um Confessionsänderungen herbei zu führen. Lasse man jedem ungestört seine religiöse Ueberzeugung. Fühlt er sich berufen, ihr zu entsagen, und dem Entgegengesezten sich hinzugeben, dann wird man keinem Geistlichen verargen, wenn er des Verlangenden Wunsch gewährt; aber das Erspähen günstiger Gelegenheiten, das Anbieten zeitlicher Vortheile, um solche Uebertritte herbei zu führen, bleibt immer ein unedles Benehmen.

Dem protestantischen Religionstheil wird dieser Vorwurf nicht leicht gemacht werden können; im Gegentheil sind Fälle bekannt, wo man einem Uebertritt zur protestantischen Kirche mit Recht hätte verlangen können und doch davon Umgang nahm. Durch einen Beschluß der Königl. Landesstelle in Ansbach, wurde, was freilich höchst sonderbar erscheint, dem vormaligen Rottmeister Georg Hoffmann, obgleich er nebst seiner Familie, katholi-

bei Gelegenheit der Hohenlohschen Wunder heißt: „Durch drei Predigten, welche der Fürst zu Nürnberg hielt, wurdeu über 200 Lutheraner zum katholischen Glauben bekehrt. — In Nürnberg weiß man davon kein Wort.“

scher Confession ist, die Kirchnersstelle bei der protestantischen Pfarrei zu Heilsbronn verliehen. Würde wohl ein katholisches Pfarramt einen protestantischen Meßner aufgenommen oder geduldet haben? Hoffmann war viele Jahre in Militär-Diensten und wurde bei Eckmühl schwer verwundet. Die Pfarrgemeinde nahm Rücksicht auf die bedrängte Lage des verdienten Kriegers und ließ diese Dienstverleihung, gegen die so manche wohlbegründeten Beschwerden vorgebracht werden konnten, geschehen. Hoffmann ist noch jezt bei seinem Dienste, ist unangefochten in seinen Confessionsverhältnissen und muß an Amtsverrichtungen Theil nehmen, zu denen eigentlich ein Mann in Anspruch genommen werden kann, der sich nicht von dieser Kirche ausschließt, und einer fremden Confession angehört, deren Geistliche nicht selten übelwollend und hindernd dem Gedeihen der protestantischen Kirchenangelegenheiten entgegen treten.

Dieser Vorwurf wird gewiß nicht als zu hart erscheineu, wenn nur die Fälle ins Auge gefaßt werden, wo bei gemischen Ehen alles aufgeboten wird, um den freien Entschluß der Brautleute zu beschränken, und sie durch Ueberredung zu bestimmen, oder durch Verweigerung der Absolution, durch Verzögerung der Proklamation, durch Vorenthaltung der Dimmissorialscheine zu nöthigen, daß die

Trauung beim katholischen Pfarramte vorgenommen werde. Weit schmerzlicher ist es noch, wenn man wahrnimmt, daß unter den bürgerlichen Einwohnern eines Orts der Geist wechselseitiger Werthschätzung ihres Religionsbekenntnisses sich fester zu gründen sucht, diesem aber die höhern kirchlichen Behörden, wie überhaupt den Absichten einer weisen Regierung, entgegenwirken. Ein Fall mag hier als Beleg dienen. In Ingolstadt ist eine Garnison die so viele Protestanten zählt, daß mit einigen bürgerlichen Einwohnern nnd Beamten i. J. 1818 die Anzahl 1026 ausmachte. Sie wendeten sich an die dortige Marianische Bürger-Congregation mit der Bitte, daß sie ihnen den Gebrauch des Congregationssaals gestatten möchten, um darin das h. Abendmahl von einem benachbarten protestantischen Geistlichen halten zu lassen. Von Rechten oder künftigen Ansprüchen sollte nicht die Rede seyn, auch handelte es sich nur von einem einzigen Sonntage, an dem der Saal für die Katholiken gerade entbehrlich sey. Dieser vertrauunngsvollen Bitte kam die Congregation freundlich entgegen und bewieß dadurch, daß ein wohlwollendes Einverständniß mit ihren protestantischen Mitbürgern sie beseele. Die Sache gelangte indessen an das bischöfliche Consistorium in Eichstädt, welches unter dem 5ten Sept. 1818 die nachgesuchte Ge-

nehmigung abschlägt, und unter andern sich folgendermaßen äußert:

„Sollte jedoch von allerh. Landesherrschaft auf die voreilige nicht erlaubte Einwilligung des Marianischen Magistrats dieser Ritus bewilligt werden, so müßte das Ordinariat, leider! mit wahrer Betrübniß, so wie ehemals der große, h. Bischof von Mailand Ambrosius, der, ungeachtet der Kaiser selbst für die Arianer allda eine Kirche zu ihrem Gottesdienst verlangt hat, sie niemals freiwillig hergab, sondern bloß der Gewalt, der er nicht widerstehen konnte, nachgab, wider solche Erlaubniß seine Rechte verwahren, und der Gewalt nachgeben."

Auf diese Art müssen sich die Protestanten mit der ärgsten Ketzersekte der Vorzeit zusammenstellen lassen, und die Gewährung einer nachgesuchten Vergünstigung wird den wohlwollenden Katholiken von ihrer Bischöflichen Behörde sogar noch verargt. *)

---

*) Diese Notiz ist aus der allgem. Kirchenzeitung, Novemberheft 1822 entnommen, wo der Vorgang S. 568 ausführlicher enthalten ist.

Die allgemeine Pfarrwittwen Casse.

So niederschlagend die Erklärung des Königl. Finanzministeriums von 20ten Febr. 1820 war, nach welcher der vom Könige zugesicherte Beitrag von 15000 fl. für Wittwen und Waisen der Geistlichen *) nicht geleistet werden könne, so blieben doch manche erfreuliche Anzeigen, daß den Hülfsbedürftigen bald ein besseres Loos zu Theil werde, nicht lange aus. Es fehlte nicht an hochherzigen Menschenfreunden, die dafür mitzuwirken bereit waren. Der Herzog Wilhelm von Bayern war der Erste, der auf eine thätige Art zu erkennen gab, wie sehr jeder Unglückliche auf seine fürstliche Milde rechnen dürfe. Er übermachte schon im July 1820 der Pfarrwittwen Anstalt 2000 fl. mit der Bestimmung, daß von den Zinsen gerade den allerhülfsbedürftigsten unter den Wittwen besondere Unterstützungen zu Theil werden sollten. Ihm folgte im September

*) II. Heft S. 14.

desselben Jahrs der K. Reichsrath, Generalmajor, Graf von Pappenheim, welcher einen jährlichen Beitrag von 100 fl. auf so lange zu verabreichen versprach, bis der zugesicherte Staatsbeitrag flüssig gemacht werde. Auch der ehemalige Minister in Ansbach, Reichsrath, Freiherr von Gemmingen machte der Anstalt ein Geschenk von 200 fl. Es konnte unter solchen Umständen mit Gewißheit angenommen werden, daß die Erhöhung der Wittwenpensionen, welche bis jezt mit Ausschluß einiger aus örtlichen Quellen fließenden Unterstützungen, nur 50 fl. betrugen, nicht mehr ferne sey.

Von aufrichtigem Wohlwollen für dürftige Wittwen beseelt, sahen manche Geistliche diesem Zeitpunkt mit unruhiger Erwartung entgegen und hierin mag auch wohl der Hauptgrund liegen, daß der lang genährte Wunsch mehrmals geäußert wurde, es möge ihnen von dem Zustande dieser Anstalt, an welche sie jährlich einen Beitrag von einem Prozent ihres Gesamt-Einkommens entrichten müssen, nähere Kenntniß gewährt werden. Sie wurde ihnen zu Theil, indem in den Kreis-Intelligenzblättern eine von dem Ober-Consistorium mitgetheilte Bekanntmachung erschien, wodurch eine allgemeine Rechnungsübersicht von den Jahren $18\frac{13}{14}$ bis $18\frac{19}{20}$ gegeben ist.

Das Capital-Vermögen beträgt	70,961 fl. 44 kr.
Die jährlichen Zinsenrenten	3354 fl. 40 kr.
Die Beiträge der Geistlichen gewährten in den 7 Jahren	38648 fl. 14 kr.
Das ganze Einkommen während dieser Zeit, unter welchem auch die Beiträge von Kirchenärarien und Patronatsherrschaften u. s. w. begriffen sind, wird angegeben auf	75776 fl. 16 kr.
Die Wittwen erhielten davon	64570 fl. 21 kr.
Folglich ergiebt sich ein Ueberschuß von . . .	11205 fl. 55 kr.

der zu Capital angelegt wieder eine Erhöhung der Rente gewähren mußte.

Im folgenden Rechnungsjahre nemlich von 1820 bis 1821 hatte sich der Zustand der Anstalt fortwährend verbessert.

Aktiv-Vermögen war verhanden	83328 fl. 35 kr.
Am Schluße des vorigen Jahres betrug es nur . .	71509 fl. 41 kr.
Es ergiebt sich also eine Mehrung von . . .	11818 fl. 54 kr.
Die Pfarrers-Wittwen erhielten in diesem Jahr . .	11283 fl. 38 kr.
Ferner an Heilsbronner Wittwenpfründe . . .	456 fl. —

Die Einprozentige Beiträge der Geistlichen gewährten eine Einnahme von . .	6127 fl.	28 kr.
Die Gesamt-Einnahme betrug	25401 fl.	9 kr.
Die Ausgabe . . .	23381 fl.	53 kr.
Bliebe also wieder ein Cassenbestand von	2019 fl.	16 kr.

Unter den Geistlichen schienen demohngeachtet einige Bedenken gegen die Verwaltung zu herrschen, die aber dadurch beschwichtigt wurden, daß unter dem 31ten Dezember 1821 das Ober-Consistorium jedem Dekan oder einem Abgeordneten desselben gestattete, die Rechnungen entweder bei der Administration in Nürnberg oder bei dem Consistorium in Ansbach einzusehen und sich von deren Richtigkeit zu überzeugen.

Auch war der glückliche Zeitpunkt herangerückt, der die Anstalt in den wirklichen Genuß jener durch den Landtags-Abschied von 1819 zugesicherten 15000 fl. setzen sollte.

Der König ertheilte am 18ten Febt. 1822 die huldvolle Weisung zur Auszahlung der Summe für die vier Jahre von 1ten October 1821 bis zum lezten September 1825, und die Wittwenpensionen konnten dadurch um 34 fl. erhöht werden. Ohnerachtet dieser wesentlichen Erhöhung hat der Freiherr von

Schätzler zu Augsburg im März 1822 der Wittwen-Casse auch noch eine Schenkung von 500 fl. zugestellt und dadurch von seiner thätigen Einwirkung für so manche wohlthätige Einrichtungen einen neuen Beweiß gegeben. Diese Hülfsquellen reichten indessen doch nicht zu, um allen Wittwen, ohne Ausnahme, eine volle Pension von mindestens 100 fl. zu gewähren. Der Grund liegt in folgenden Umständen: 1) Bezogen schon mehrere Wittwen und Waisen Pensionen oder Alimentationen aus dem Staatsärar seit dem Jahr 1819, welche an jenen 15000 fl. die sich dadurch mehr als um 1200 fl. verminderten, in Abrechnung gebracht wurden. 2) Werden vater- und mutterlose Waisen, so lange sie das 21te Jahr nicht erreicht haben, für eine Wittwe gerechnet 3) Erhalten die Pfarrers-Wittwen im Rheinkreise, obgleich sie bereits ergiebigere Pensionsquellen geniesen, ebenfalls einen Antheil von diesem Staatsbeitrag. 4) Hat sich die übergroße Zahl von 403 zum Antheil berechtigten Individuen herausgeworfen, die einen schmerzlichen Beweiß liefert, daß eine große Sterblichkeit unter den protestantischen Geistlichen herrsche. Woher sie rühre, hier näher auseinander zu setzen, gehört nicht zu dem Zwecke der hier abgehandelten Gegenstände.

Weise Sparsamkeit und fortgesezte gewissenhafte Verwaltung wird übrigens der Wittwenanstalt noch den Besitz jener Mittel verschaffen, um das nothdürftige Auskommen der Hülfsbedürftigen zu sichern.

Geschlossene Zeiten, Feste, Sonn- und Feiertage.

Ueber die sogenannten geschlossenen Zeiten ist für die protestantische Kirche eine allgemein gültige Vorschrift vorhanden. Indessen war es für die bayrische Landeskirche, auch wegen ihrer Berührungen mit der katholischen Kirche nöthig, daß eine allgemeine Bestimmung gegeben werde, welche Tage oder Wochen als geschlossene Zeit zu betrachten seyen. Das K. Ministerium erließ daher am 21ten Sept. 1813 eine Verordnung, daß außer der Adventszeit, die ganze Fasten (nemlich von Fastnacht bis zum Osterfest) zu der geschlossenen Zeit gehöre, worin keine öffentliche Tänze gehalten werden sollen. Es wäre zu wünschen, daß dieses auch auf den Sylvester-Abend ausgedehnt würde, worüber im II. Heft ausführlicher gehandelt ist.

Eben so besteht noch keine Uebereinstimmung über die Festesfeier der Erscheinung Christi, welche

noch an mehreren Orten statt hat. Sie wurde daselbst nicht abgeschafft, vielmehr wurde von dem K. Staats-Ministerium unter dem 16ten Dezember 1815 festgesezt,

> „daß es in Ansehung dieser und anderer Feiertage so lange bei jedes Ortes Observanz verbleiben solle, bis eine allgemeine Kirchenordnung hierüber das Geeignete bestimme.“

Zur Feier des Buß- und Bettags wurde der erste Sonntag in der Fasten, und für das Erndtefest der erste Sonntag nach Michaelis durch eine Königl. Verordnung vom 18ten Jan. 1818 bestimmt.

So wenig an dieser Anordnung eine tadelnswerthe Seite wahrzunehmen ist, so gab sie dennoch zu dringenden Gegenvorstellungen Anlaß.

In manchen rauhen Gebirgsgegenden sind um diese Zeit die Feldfrüchte noch nicht ganz eingesammelt, und in milderen Gegenden ist die Weinlese welche am ersten Sonntage nach Michaelis selten schon geendigt ist, die eigentliche Erndte des Landmanns. Von ihrer höhern oder geringern Ergiebigkeit hängt der Lebensunterhalt für das ganze Jahr ab, und erst wenn alle Gefahren, die dem Weinstocke drohen, vorüber sind, kann sich das Herz des Arbeiters mit freudigem Danke zu Gott erheben. Wahrscheinlich liegt hierin der Grund, daß

in jenen Gegenden nach altem Herkommen das Erndtedankfest erst am Sonntage vor Martini gefeiert wurde. Mehrere Pfarrämter wurden von ihren Gemeinden veranlaßt, gegen die neue Einrichtung Vorstellungen zu machen, die auch nicht ohne Wirkung blieben. Eine Entschließung des K. Staats-Ministeriums von 22ten August 1818 gestattet, daß in jenen Gegenden, deren vorhin erwähnt wurde, das Erndtedankfest wieder wie früher, an einem späteren Sonntage gefeiert werden dürfe. Eine wünschenswerthe vollkommene Uebereinstimmung für dieses allgemeine kirchliche Dankfest wurde also nicht bewirkt.

Zu Augsburg war es herkömmlich, daß der jährliche Buß- und Bettag am lezten Sonntage des Octobers oder am ersten des Novembers gefeiert werde. Die Abänderung dieses Tags, an welchem gewöhnlich eine zahlreiche Versammlung an der Abendmahlsfeier Theil nahm, erregte eine unangenehme Stimmung der Kirchengemeinde. Die deshalb gemachten Vorstellungen blieben aber ohne den gehofften Erfolg, denn das Ober-Consistorium ließ unter dem 26ten Febr. 1819 die Augsburger Geistlichkeit anweisen, der Kirchengemeinde die Wichtigkeit einer gemeinschaftlichen Feier dieses Tags mit den übrigen Pfarrgemeinden vorzustellen.

Dieselbe Angelegenheit hat jedoch für die Pfaar-gemeinden der Fürstenthümer Oettingen Spielberg und Oettingen Wallerstein eine günstigere Wendung genommen. Seit mehr als 150 Jahren war unter diesen die jährliche Buß- und Bettagsfeier auf den 1ten November herkömmlich.

Sie entstand nach den zahllosen Drangsalen des dreißigjährigen Kriegs, und die Kirchengemeinden bewießen schon durch den ernsten und würdigen Antheil womit sie diese Feier begiengen, daß ihnen deren unveränderte Beibehaltung ein wichtiges Anliegen sey. In Erwägung dieser Umstände gestattete auch das Ober-Consistorium am 3ten Nov. 1820, daß diese Feier, neben jenen des allgemeinen Bußtags fortdauern dürfe. Warum der ansehnlichen Stadt-gemeinde von Augsburg nicht eine ähnliche Gewährung zu Theil werden konnte, ist unbekannt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß unsere Zeit nicht günstig sey, um mit wohlthätigem Erfolge solche Aenderungen vorzunehmen. Wenn unter manchen Familien noch althergebrachte Einrichtungen hochgeachtet, und mit wahrhaftem Seegen für religiöse Gesinnungen gebraucht werden, so erlöschen nicht selten diese aus früher Jugend genährten Gefühle, wenn an das Hergebrachte die Hand der Abänderung gelegt wird. Was dem Alten gewährt wurde, will man nicht auf das Neue übertragen. Man

glaubt, wenn auch mit Unrecht, einen widrigen Zwang darin wahrzunehmen, und unter Aerger und Widerspruch erkaltet dann der lebendige warme Antheil für die gute Sache.

Hinsichtlich der Sonntagsfeier liefert die mehrjährige Erfahrung den traurigen Beweiß, daß sie immer mehr in Abnahme komme. Auch bei der Ständeversammlung ist dieser Gegenstand in der 17ten Sitzung zur Sprache gekommen, indem sogar ganze Gemeinden zu Frohnjagden von Standesherrn oder Jagdpächtern aufgeboten worden seyen. Zwar ist von den höchsten Behörden Manches geschehen, um ungebührliche Störungen dieser Feier abzuwenden. Das K. Reg. Bl. von 1812 enthält Seite 193 eine Königl. Verordnung, wodurch den Juden das Schachern und der Viehhandel mit Christen an Fest- und Sonntagen untersagt ist; allein die Hauptquelle nachtheiliger Einwirkungen wird durch solche Verordnungen nicht abgeleitet. So mancher Versteigerungen, gerichtlichen Vorladungen und anderer ungeeigneten Geschäfte, welche als Abhaltungen vom Besuch des Gottesdienstes gelten, nicht zu gedenken, ist sie hauptsächlich in einem Umstande zu suchen, der anfänglich von Vielen als eine sehr zweckmäßige Einrichtung gepriesen wurde. Als die zahlreichen Feiertage der katholischen Kirche, die zum Theil auch der protestan-

tischen Kirche angehörten, von manchen Personen als eine nachtheilige Zeitverkürzung hinsichtlich der Industrie und der Landwirthschaft angesehen wurden, hielt man es für wohlthätig, diese Feiertage auf Sonntage zu verlegen. Damit waren zwar mehrere Arbeitstage gewonnen, aber alle Störungen, die sich jene Feiertage gefallen lassen mußten, giengen auf die Sonntage über. Die Vorzeit schien gerade die Feier der Sonn- und Festtage durch jene Feiertage zu sichern. Daher wurden die zahlreichen Märkte der kleinen Städte und Marktflecken an solchen Feiertagen gehalten. Die Bewohner der umliegenden Gegend strömten dahin, besorgten Einkauf und Verkauf, nahmen an Tanz und Lustbarkeit Theil und es war hergebracht, daß an solchen Tagen, Predigten, Betstunden nnd Katechisationen nur sparsam besucht wurden, worüber Niemand klagte, weil am Sonntage ungestörte Stille und fleißiger Kirchenbesuch statt fand. Das alles hat jezt eine andere Gestalt angenommen. Wenige Pfarreien giebt es, die das Treiben der Märkte im Orte selbst oder in der Nachbarschaft nicht als bedeutende Störung der Sonntagsfeier beklagen müssen. Schon frühe bereitet sich alles zum Handel und Wandel und nicht selten wird dieses in der Nähe der Kirche unter lärmender Geschäftigkeit und störendem Geräusch vorgenom-

men. Vom Lande strömt Jung und Alt nach dem Marktorte. Nur wenige besuchen den Predigtgottesdienst und beinahe Niemand die Katechisation, denn die Marktversammlungen und ihre lärmenden Trinkgelage sind für diese Sonntage die anziehenden Kräfte, unter deren Einfluß die stille und fruchtbare Sonntagsfeier erliegt.

Kann es den Geistlichen verargt werden, wenn sie ihre Klagen darüber in Berichten und Druckschriften *) laut werden lassen?

Bis jezt blieben sie ohne Erfolg. Auch kann von den kirchlichen Behörden keine Abhülfe erwartet werden und vielleicht wird man von Seiten der Königl. Landesstellen erst dann bemüht seyn, dem Schaden Einhalt zu thun, wenn es zu spät ist, das Volk wieder für religiöse Gesinnungen zu gewinnen, unter deren Einfluß der Staat allein glücklich und sicher ist.

---

*) Der Leser wolle die ausführliche Schilderung des vielfachen Unfugs an Sonntagen lesen in Witschels geharnischter Rede über die Herabwürdigung der Sonntagsfeier. Sulzbach 1822.

Die Prüfungen der theologischen Candidaten.

In den beiden frühern Heften wurde bereits gezeigt, welche Einrichtung sonst für die theologischen Prüfungen bestand und wie diese i. J. 1817 und 1818 eine Aenderung erlitte. Die Zweckmäßigkeit der frühern Anordnung kann nicht verkannt werden, und wir geben es dem vergleichenden Urtheil des aufmerksamen Lesers anheim, ob ihm die dermalige in gleichem Grade genügt.

Die Unmöglichkeit, daß nebst der, sonst in München, vorgenommenen Anstellungs-Prüfung auch die theologische Aufnahmsprüfung aller Candidaten der ältern Kreise von den Consistorium in Ansbach besorgt werden könne, war leicht nachzuweisen und das Consistorium wurde daher von diesem unausführbaren Geschäft, in der anfänglich beabsichtigten Ausdehnung, bald wieder frei gespro-

chen, dagegen aber ihm eine Prüfungs-Commission aus zwei Geistlichen und einem Ansbacher Gymnasialprofessor beigegeben, die im October 1820 ihr erstes Prüfungsgeschäft begann. *) So war also doch wieder eine Art von Commission, statt jener in Nürnberg bestandenen gebildet, nur mit dem Unterschiede, daß bei jener die Mitglieder ständig waren, folglich durch Erfahrung und Uebung sich eine gewisse Sicherheit und Fertigkeit in der Behandlung des Geschäfts erwerben konnten, die wechselnden Mitglieder aber auf diese Vortheile Verzicht leisten müssen.

Für das erste Jahr wurden

1) der Gymnasial-Rektor und Professor Schäfer in Ansbach.

3) Der Stadtpfarrer Geuder von Augsburg.

3) Der Dekan und Pfarrer Prinzing von Feuchtwangon

als Prüfungs-Commissarien bestimmt.

Schäfer blieb es auch für die folgenden Jahre, hingegen traten i. J. 1821.

1) Der Stadtpfarrer Pöschel von Augsburg.

---

*) II. Heft S. 90.

2) Der Dekan und Pfarrer Wolfhard in
Lehrberg

und i. J. 1822.

1) Der Distrikts-Schul-Inspektor und
Stadtpfarrer Faber in Ansbach.

2) Der Pfarrer Bomhardt in Laubenzedel

an die Stelle der übrigen. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß diese achtungswerthen Männer mit Einsicht und Gründlichkeit ihr Geschäft vollzogen haben, so kann das nicht als Entkräftung mancher gegründeten Bedenken gegen diese Einrichtung gelten. Eine Hauptschwierigkeit ihres dauerhaften Bestehens liegt schon in dem Umstande, daß jedes Mitglied nur den Betrag von 100 fl. als Remuneration nnd Kosten-Vergütung erhält. Dafür muß die Reise sowohl, als der Aufenthalt in Ansbach bestritten werden. Dieser dauerte bisher mindestens drei Wochen, weil die Candidaten auf drei Termine, jeder zu einer Woche, vorgeladen wurden. Nun haben sich aber i. J. 1822 unverhältnißmäßig mehr Candidaten als in den frühern Jahren zur Prüfung gemeldet. Von beiläufig 30, stieg die Zahl bis auf 44. Drei Prüfungsabtheilungen waren also nicht hinreichend, sondern es mußten vier festgesezt werden, wodurch, auch abgesehen von dem Zuwachs der Arbeit, der Aufent-

halt um eine Woche sich verlängerte, folglich sich die Kosten erhöheten und die 100 fl. kaum als nothdürftiger Ersatz derselben angesehen werden können. Was mit der Zeit hierüber noch erfolgen wird, müssen wir erwarten. Mit der Anstellungsprüfung ist es bei der in dem lezten Hefte erwähnten Einrichtung geblieben. Ein Mitglied des Ober-Consistorium reißt jährlich von München nach Ansbach, um an diesem Prüfungsgeschäft Antheil zu nehmen.

Zwei Jahre nach bestandener Aufnahms-Prüfung werden die Candidaten zu der pro ministerio, die als Bedingung der Anstellung im Kirchenamte gilt, vorgeladen. Sie behalten also einen schönen Zwischenraum, um die bei der ersten Prüfung an sich wahrgenommenen Lücken und Mängel ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten durch fortgeseztes Studium zu ergänzen und zu verbessern. Im jugendlichen Urtheil wird der eigene Werth gar oft überschäzt und mancher Jüngling lebt oft längere Zeit in der angenehmen Täuschung, daß er etwas recht tüchtiges, und wohl auch noch mehr, als zum künftigen Pfarrer nöthig sey, gelernt habe. Die Prüfungsmitglieder lassen zwar die Gelegenheit zu sachdienlichen Erinnerungen nicht unbenüzt vorüber gehen, vielmehr suchen sie während, wie nach der Prüfung die wahrgenommenen Mängel dem Candi-

daten bemerklich zu machen; allein die Hauptsache bleibet immer, daß der Candidat den Ausfall der Prüfung, d. h. seine Qualifikations-Note, so früh als möglich erfahre. Sonst geschahe dies auch, ohne sonderlichen Zeitverlust. Seit einigen Jahren traf sichs aber, daß den Candidaten die Zeugnisse über die erste Prüfung worin auch die Befähungsnoten ausgedrükt sind, ungewöhnlich spät, meistens erst alsdann zugefertigt wurden, wenn auch die zweite Prüfung vorüber und sogar theilweise schon die wirkliche Anstellung erfolgt war. Zwar stellen die Examinatoren unmittelbar nach der Prüfung diese Noten fest; allein die Ausfertigung derselben ist nicht gestattet, bevor sie die Bestätigung des Ober-Consistoriums erhalten haben. Wir fragen billig, wozu das diene? Die Antwort kann erfolgen; um die Gewißheit zu erhalten, daß die Vorschriften der ausführlichen Prüfungsordnung genau eingehalten worden seyen. Dafür scheint uns aber schon die Bürgschaft der Einrichtung zu liegen, daß der ganze Prüfungsakt unter der Aufsicht des Consistoriums und unter der speziellen Leitung Eines der geistlichen Consistorialräthe geschieht. Daß dieses demohngeachtet noch nicht hinreiche, möchte wohl nicht gerne ausgesprochen werden, weil dadurch einem Collegium ein kränkendes Mißtrauen zu erkennen gegeben

wäre. Es läßt sich also, wie es scheint, kein wesentlicher Grund angeben, warum diese Prüfungsnoten erst eine Reise durch verschiedene Behörden machen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, denn eine förmliche Verwerfung des von den Examinatoren ausgedrücken Befunds könnte nur aus den in den Prüfungsarbeiten nachgewiesenen Gründen geschehen, was also ein Urtheil über die Beurtheilenden, und gewisser Maßen eine Prüfung der Prüfenden wäre. Erwägt man nun, daß es von wesentlichem Nutzen für die Fortbildung der Candidaten ist, wenn sie ihre Prüfungsatteste mit den Befähigungs-Noten aufs baldigste erhalten, weil ihnen diese zur Aufmunterung oder zur Lehre, Warnung und Zurechtweisung dienen, so muß man wünschen, daß dem mit dem Prüfungsgeschäft beauftragten Consistorium, die Befugniß ertheilt werde, die Bestätigung der Noten selbst auszusprechen, und die Atteste für die Geprüften unmittelbar nach dem Prüfungs-Akt auszufertigen, wobei es dann den Betheiligten unbenommen bliebe, wenn sie dagegen gegründete Beschwerden haben, den Rekurs an das Ober-Consistorium zu ergreifen.

Durch diese Einrichtung würde nicht allein die nachtheilige Verzögerung beseitigt, sondern noch ein anderer wesentlicher Vortheil für die Kirche erzielt. Manche Geistliche wählen sich unter den Neuge-

prüften den Amtsgehülfen, manche Privatpatronen den einstweiligen Verweser ihrer Patronatspfarrei; manche Familien-Väter den Lehrer und Erzieher ihrer Kinder. Diesen würde es gewiß sehr erwünscht seyn, wenn sie dem Candidaten zur Bedingung machen könnten, daß er sie von der erhaltenen Qualifikations-Note in Kenntniß setze; allein der Candidat ist von der Seite geborgen, denn er kann ausbeugend antworten und erklären, daß er nur ein Interimsattest vorzuweisen vermöge, worin zwar seine Aufnahme unter die Candidatenzahl bezeugt wird, aber nicht, welches günstige oder ungünstige Urtheil die Examinatoren über seine Befähigung gefällt haben. Ein mühsames Nachforschen und Herumschreiben ist lästig und wird überhaupt ungerne unternommen, und so bleibt also den Betheiligten gerade dasjenige ein Geheimniß, was am ersten ihren Entschluß bestimmen sollte. Dem mittelmäßigen Subjekt gelingt es dann, durch Verbindung, Nebenwege oder unzuverläßige Empfehlung sich in solche Vorbereitungsstellen einzuschleichen, zu welchen die gehörige Befähigung fehlt.

Wir glauben um so mehr, diesen Gegenstand hier besprechen zu dürfen, als wir in einer Zeit leben, wo die höchsten Angelegenheiten des Staats von den Vertretern des Volks öffentlich berathen

werden, und wir annehmen dürfen, daß die neuesten Einrichtungen noch nicht so tief gewurzelt oder unwandelbar abgeschlossen seyen, um nicht, wo erhebliche Gründe angeführt werden können, eine verbessernde Abänderung zu erleiden.

Die Besetzung geistlicher Stellen durch die Gemeinden.

Im II. Hefte wurden S. 105 bis 109 die neueren Königlichen Verordnungen über die Pfarrbesetzungen von Gemeinden angegeben. Vorzugsweise nahmen die vormaligen Reichsstädte die Präsentationsbefugnisse in Anspruch, allein es wurde ihnen schwer, die Beweise beizubringen, daß sie ehehin die Patronatsrechte als eigentliche Gemeinde-Rechte und nicht als Territorial-Hoheitsrechte, welche sie nicht mehr besitzen, ausgeübt hatten. Von diesen Beweisen wurde die Anerkennung ihrer Ansprüche abhängig gemacht; indessen ist es doch einigen Städten gelungen, ihre früheren Gemeinde-Patronatrechte gültig nachzuweisen, denn wir haben in den öffentlichen Blättern gelesen, daß die Stadt Hof im Obermainkreise, so wie die vormalige Stadt Schweinfurth im Untermainkreise die Erledigung ihrer Pfarrstellen, nebst dem Dekanat zur Wiederbesetzung ausgeschrieben haben. Auch die Stadt Nürnberg hat von Sr. K. Maj.

unter dem 13ten July 1821 als einen neuen Beweiß Königl. Gnade die Befugniß erhalten, für die jedesmalige Erledigung geistlicher Stellen innerhalb des sogenannten Burgfriedens drey qualifizirte Subjekte zu präsentiren. Der Magistrat hat unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten die Wahl und Präsentation auszuüben, und auch die Subaltern-Kirchen-Dienste, und die Lehrstellen, jedoch nicht jene an dem Gymnasium, zu besetzen.

Die alte ehrwürdige Stadt Nürnberg enthält die bedeutendste evangelische Gemeinde im Königreich, und bei einiger Bekanntschaft dringt sich die Ueberzeugung auf, daß in derselben ein warmer Antheil an dem kirchlichen Leben und an der geistlichen Amtsführung herrschend sey. Darin liegt auch die wünschenswerthe Bürgschaft, daß von den städtischen Behörden jedesmal mit großer Umsicht und Sorgfalt bei Besetzung der Stellen verfahren, und daß manche Mißgriffe in der zweckwidrigen Wahl ungeeigneter Subjekte, wie sie früher nicht selten vorgekommen sind, mit Klugheit vermieden werden. Ueberhaupt scheint die huldreiche Absicht des Königs daraus hervorzugehen, das Gedeihen des kirchlichen Lebens wieder mehr, als bisher, der sorgfältigen Pflege der Kirchengemeinden anzuvertrauen.

Die Dekanatsführung kann zwar nie als Ausfluß der Patronatsrechte angesehen werden, da aber für die Dekanatsgeschäfte nur selten ein eigener Gehalt ausgeworfen ist, sondern sie mit den Pfarrstellen von höherem Ertrag verbunden wurden, so ist es nicht wohl zu umgehen, die Präsentation für die Pfarrei auch auf das Dekanat auszudehnen. Auch hat die Beförderungsordnung im allgemeinen Intelligenzblatte für das Königreich Seite 684. in §. 13 festgesezt, daß sowohl für die Dekanate, als für die Stellen in Städten auf solche Bewerber vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll, welche eine der beiden ersten Befähigungsnoten besitzen, wodurch also, bei redlicher Befolgung dieser Bestimmung, die zweckmäßige Besetzung dieser Stellen auch von Seiten der Magistrate als hinreichend gesichert erscheint. Zwar liegt in dieser lezten Bestimmung noch eine Undeutlichkeit, die überhaupt noch Erläuterung bedarf.

Der §. VIII. Seite 1436 im Reg.-Bl. von 1813 sagt: daß bei Dekanatsbesetzungen nur die höhere Qualifikations-Note entscheiden solle. Hiernach würde also ein Bewerber mit der 2ten Note, wenn er auch noch so viele Amtsjahre mehr zählt, nicht berücksichtigt werden können, sobald ein Bewerber von der 1ten Note vorhanden ist. Die abgeänderte Beförderungsordnung des K. Ober-

Consistoriums vom 4ten November 1820 scheint im §. 30 die erste und zweite Befähigungsnote gleich zu setzen, und es hat sich auch in der Anwendung gezeigt, daß unter Bewerbern der beiden ersten Befähigungsnoten nach d m höheren Amtsalter entschieden wurde. Es wäre zu beklagen, wenn hierin abweichende Grundsätze geltend gemacht, und für die unmittelbare Besetzung der Dekanate, nach einem andern Maasstabe, als für die Patronatsstellen verfahren werden sollte, worüber der Erfolg noch nähere Auskunft geben wird.

Die bauliche Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

Es gehört zu den ersten Erfordernissen eines wohleingerichteten Kirchenwesens, daß jede einzelne Gemeinde nicht so wohl eine prachtvolle, aber doch eine anständige und gesunde Kirche besitze, und daß der Geistliche, besonders auf dem Lande, eine gute und auf alle häuslichen Bedürfnisse berechnete Wohnung geniese.

In einem Theile des Königreichs, besonders im dermaligen Rezatkreise, wird bei weitem die größere Anzahl von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern aus der Staatskasse erhalten. Man darf aber daraus nicht folgern, daß diese Gebäude ein disponibles Eigenthum des K. Staatsärars seyen, sondern nur das onus aedificandi et reparandi haftet auf demselben. Diese Verbindlichkeit ruhete früherhin auf den zahlreichen und sehr bemittelten Stiftern und Klöstern die zur Zeit der Reformation von dem Jahre 1521 bis 1560 sekularisirt wurden. Ihre Renten wurden nicht gerade der Staatskasse zu-

gewiesen, sondern durch sogenannte Stiftsämter verwaltet, welche ganz abgesondert von den Einnahmsstellen der Staats-Einkünfte, bis in die neuesten Zeiten bestanden. Aus diesen Renten wurden auch Kirchen, Schulen und Pfarrgebäude erhalten, und nach der Aufhebung der Stiftsämter und der Ueberweisung ihrer Einnahmsquellen an die Königl Rentämter ging also auch die Verbindlichkeit, für die Baulichkeiten der Kirchen etc. zu sorgen, auf diese Amtsstellen über, woraus aber klar erhellt, daß dieses keine Last des Staatsärars sey, sondern daß sie auf jenen Stiftsgefällen ruhe, die jezt von den Rentämtern vereinnahmt werden.

Ein ähnliches Verhältniß besteht bei jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden die früherhin von dem Teutschorden, vom Hoch-Stifte Eichstädt oder Würzburg erhalten wurden, nach der Auflösung dieser Corporationen aber in der neuern Zeit, ebenfalls von der Staatskasse, in welche die eingezogenen Revenüen fließen, die Erhaltung ihrer Baulichkeiten mit Grunde ansprechen.

Was die beträchtlichen Einkünfte der nach der Reformation eingezogenen Stifter und Klöster betrifft, so wurde diese Einziehung zwar durch den westphälischen Frieden 1648 bestätigt, doch mit der Bestimmung, daß die Einkünfte Vorzugsweise zur Unterhaltung und zur Verbesserung der Kirchen,

Pfarreien und Schulen verwendet werden sollten. Dies geschahe auch im Fürstenthum Ansbach bis zum Jahr 1796 durch die abgesonderte Administration, der sekularisirten Stift- und Kloster-Revenüen. Die Unterhaltung der Gebäude, so wie die Bezahlung der Kirchen- und Schul-Diener wurde mit Liberalität berücksichtigt und nur die Ueberschüsse floßen zu der damaligen Staatskasse. Während der preusischen Regierung wurden die Stiftsämter aufgelößt und die Verwaltung ihrer Einnahmsgegenstände wurden den Kameralämtern, jezt Rentämtern, zugewiesen. Sie sollen zu jener Zeit gegen eine halbe Million jährlicher Renten abgeworfen haben. Wenn also auch die Baulichkeit einer großen Anzahl von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden daraus bestritten, und selbst solchen wenig bemittelten Gemeinden, die darauf keinen unmittelbaren Anspruch hatten, bedeutende Zuschüsse für ihre Baubedürfnisse gewährt wurden, so blieben immer noch erhebliche Vortheile für die Königl. Staatskasse übrig. Es ist zu wünschen, daß die Geistlichkeit diese Verhältniße nicht aus dem Auge verliere. Zwar ist von einer weisen und gerechten Regierungsbehörde eine Verweigerung in der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten nicht zu fürchten, aber Unkenntniß einzelner Personen mit der älteren Landesgeschichte und mit jenen Rechtsgründen

auf welche die Forderungen und Ansprüche gestüzt werden, kann vielleicht Irrungen veranlassen und Verzögerungen herbei führen, die schneller und leichter ausgeglichen werden, wenn der Betheiligte geschichtlich nachzuweisen vermag, daß er sein Einkommen und seine Nutznießung nicht dem Staatsärar, dem ein Recht zustehe, darüber zu verfügen, verdanke, sondern daß es eine Fundation oder Verbindlichkeit sey, welche von den vormaligen Stifts- oder Kloster-Gütern herrühre, deren ansehnliche Renten gegenwärtig dem Staatsärar zufließen.

Ein ganz anderes Verhältniß ist es mit jenen Kirchen, die in den lezten 10 Jahren durch die konsolidirte Verwaltung ihres Stiftungsvermögens verarmt sind, und ohne einen Anspruch an das Staatsvermögen zu haben, zu diesem ihre Zuflucht nehmen müssen, damit sie nothdürftig ihre kirchlichen Gebäude erhalten können.

Das strenge Recht können sie nicht geltend machen, wiewohl ihnen das in einem großen Theil des Rezatkreises noch geltende preusische allgemeine Landrecht zur Seite steht. Dieses bestimmt, daß dem Patronat in subsidium die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, wie nach dem gemeinen Recht dem Großdezimator zustehe. Auf einen Unterstützungsbeitrag aus der Königl. Staatskasse werden solche Kirchen um so mehr sich gegrün-

dete Hoffnung machen dürfen, als dieser, wie schon oben erwähnt ist, ihnen auch früherhin zugestanden wurde und überdieß jezt der Umstand dazu kommt, daß die Verarmung eines großen Theils der Kirchenstiftungen nicht den Gemeinden oder ihrer Verwaltung zur Last gelegt werden kann. Wie schon im I. Heft Seite 27 angegeben ist, wurde i. J. 1808 allen Gemeinden und Corporationen die Verwaltung ihres Lokal-Vermögens abgenommen und an Königl. Administratoren übergeben, welche ohne Mitwirkung, selbst ohne Mitwissen der Geistlichen und der Gemeinden das gesammte Stiftungsvermögen für sehr ausgedehnte Distrikte gemeinschaftlich zu verrechnen hatten. Während der Dauer dieser Verwaltungsweise gaben schon häufige Beschwerden über Willkühr von Seiten der Verwaltungsbeamten, über Vernachläßigung der wichtigsten Bedürfnisse zu erkennen, daß die gewählten Mittel nicht zum rechten Zwecke führten. Deutlicher zeigte sich aber der Uebelstand nach erfolgter Auflösung dieser konsolidirten Verwaltung in den Jahren 1818 und 1819. Die Stiftungen wurden an die Gemeinden zur Selbstverwaltung zurückgegeben, aber das Kapitalvermögen hatte sich in der Zwischenzeit vermindert, war mit Schulden und neuen Ausgabspositionen belastet, und dringende Bedürfnisse forderten von allen Seiten schleunige Abhülfe. Die

Kreis-Intelligenzblätter geben darüber hinreichenden Aufschluß, und zeigen, daß die meisten Stiftungen mit einem bedeutenden jährlichen Defizit kämpfen, und überdies noch bedeutende Exigenzbeiträge an solche Kassen entrichten müssen, aus welchen jene jezt überflüssig gewordenen Beamten von der vorigen konsolidirten Verwaltung bezahlt werden müssen. Ist es uuter diesen Umständen wohl unerwartet, wenn solche Gemeinden bitten, daß ihnen das Stiftungsvermögen wenigstens in dem Zustande zurückgegeben werde, in welchem es ihnen abgenommen wurde, oder daß sie ihre Zuflucht zur Königl. Gnade nehmen, damit ihnen aus dem Königl. Staatsärar für die Bestreitung unausweichbarer Bedürfnisse, wofür ihnen die eigenen Mittel abgehen, Beiträge und temporäre Zuschüsse gewährt werden?

Zwar läßt sich voraus sehen, daß das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen solchen Forderungen entgegen treten, und auf die bedeutenden Ausgaben hinweisen werde, welche bis jezt schon aus dem Königl. Staatsärar für den protestantischen Cultus geleistet werden. In der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Bayern, von dem Königl. Staatsminister der Finanzen i. J. 1819 der Stände-Versammlung vorgelegt, heißt es Seite 12.

„An den Gesamt-Kosten des Cultus 1,195,000 fl. kommen auf den protestantischen Cultus 231,742 fl. 53 kr."

Wir finden nicht erwähnt, daß unter den Staats-Einnahmen jene säkularisirten Stiftsgefälle mitbegriffen seyen; die obige Angabe giebt also Veranlassung zu glauben, daß diese ganze bedeutende Ausgabe für den protestantischen Cultus aus dem eigentlichen Staats-Vermögen geleistet werde. Dies ist aber nicht der Fall, sondern ein großer Theil der Besoldungen an Geistliche und Schullehrer, so wie die Kosten für die Erhaltung vieler Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude rühren aus dem Verband dieser Pfarreien mit den vormaligen Stiftern und Klöstern her und sind keine Ausgaben des eigentlichen Staatsärars, wie solches schon in dem Antrag des Abgeordneten Stephani, dessen wir früher erwähnt haben, ausgedrückt ist. Dieses würde sich deutlicher nachweisen lassen, wenn jene gesonderten Stiftsämter noch bestünden. Uebrigens mag diese Erörterung hinreichend seyn, um zu zeigen, daß die Ausgaben für den protestantischen Cultus, wenn man jene ursprüngliche Stiftsgefälle ausscheidet, keineswegs 1,195,000 fl. koste, daß es folglich als eine harte Maasregel erschiene, wenn diese Verhältnisse für die Zukunft ganz unbeachtet blieben, und den dürftigen Kirchengemeinden oder

den nothdürftig salarirten Pfarrern jede Unterstützung, jeder Zuschuß aus Mitteln des Staats verweigert werden sollte. Daß die stehenden Positionen für Besoldungen und für die Erhaltung von Baulichkeiten keine Beschränkung erleiden, oder wohl ganz zurückgewiesen werden können, geht klar aus dieser Darstellung hervor, nur wäre zu wünschen, daß dieser Gegenstand bei schicklicher Gelegenheit und auf eine ehrerbietige Weise zur Sprache gebracht würde, um die Anwendung solcher Maximen und gesezlichen Bestimmungen, welche hier nicht anschlagen, zu verhüten. *)

*) Im J. 1819 erschien eine Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens bei allen Staats-Gebäuden ohne Unterschied. Nach dieser sind viele Reparaturen dem Nutznieser aufgebürdet, welche sonst aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurden. Pfarrgebäude sind aber keine Staats-Gebäude. Sie rühren von den ehemaligen Stiftern her, und eine Verweigerung der bisher geleisteten Reparaturkosten wäre als Belastung des Nutzniesers anzusehen. Ueberdieß bezahlen sogar manche Pfarrer einen Bauschilling, der um so deutlicher die Verbindlichkeit ausdrückt, daß die Erhaltung der Pfarrgebäude nach herkömmlicher Weise geleistet werden müsse.

Die Bibelgesellschaften und andere Anstalten zur Verbreitung des Christenthums.

Bei so manchen gerechten Klagen über die sichtbare Verminderung des sonst warmen Antheils für die Sache des Christenthums, treten doch auch erfreuliche Beweise hervor, daß sehr Viele seiner Bekenner weder Mühe noch Aufopferung scheuen, um den Segen christlicher Lehre und Verheisung zu erhalten und weiter zu verbreiten.

Es ist allgemein bekannt, daß in und außerhalb Teutschland manche Vereine bestehen, deren Bestreben darauf gerichtet ist, die Bibel zu verbreiten, weil dadurch am sichersten wahrhaft christliche Gesinnungen belebt werden können. In dem protestantischen Theil des Königreichs Bayern erhielt diese Angelegenheit eine höhere Anregung durch einen Agenten der Londner Bibelgesellschaft, Herrn Prediger Steinkopf, der i. J. 1815 mehrere Städte als Regensburg, Nürnberg, Ansbach ꝛc. besuchte,

daselbst die Geistlichkeit und andere angesehene Personen für diese Sache zu gewinnen wußte, und zugleich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bibeln, nach Luthers Uebersetzung, unentgeldlich ihrer Disposition überließ. Der nächste Erfolg war, daß sich in Nürnberg eine Hauptbibelgesellschaft bildete, an welche sich ähnliche Vereine der Städte Regensburg, Ansbach rc. anschlossen und zugleich auch die Landgemeinden zum Beitritt einladen ließen. So viel von diesen Vereinen bekannt wurde, hatten sie durchaus keinen andern Zweck, als das Lesen der h. Schrift zu befördern, und sie den wenig Bemittelten um einen geringen Preis, den Armen aber ganz unentgeldlich zu überlassen.

Die freiwilligen Beiträge der Vereinsmitglieder waren die einzigen Quellen, woraus diese Ausgaben gedeckt werden sollten. Ohnerachtet dieses an sich reinen und lobenswerthen Unternehmens mußte es aber doch die Aufmerksamkeit der Regierung erregen, weil eine fortwährende Verbindung dieser Vereine mit der Hauptbibelgesellschaft in London, die durch ansehnliche Bibelschenkungen auf dankbares Anerkennen ihrer ferneren Einwirkungen Anspruch machen konnte, vermuthet wurde. Auch war man geneigt die Besorgniß darauf zu gründen, daß die sogenannten Missionarien jener Gesellschaft als Emissarien für andere mögliche Zwecke

welche zunächst den Staats-Einrichtungen gelten, gebraucht werden könnten.

Der Erfolg war, daß i. J. 1816 durch einen Königl. Befehl von 12. Dez. diese ausgebreiteten Vereine untersagt wurden, jedoch mit dem Beisatz, daß für die Bildung eines Bibel-Instituts unter der Leitung des Königl. Ministeriums des Innern Sorge getragen werde, wenn vorerst das Bedürfniß zur Bibel-Verbreitung in den protestantischen Gemeinden des Königreichs nachgewiesen sey. *)

Den Bekennern der protestantischen Kirche mußte es schmerzlich seyn, diese Störung ihres gutgemeinten Vorhabens zu erfahren, da es zu den anerkannten wesentlichsten Forderungen dieser Kirche gehört, das Lesen und Verstehen der Bibel zu befördern. Auch hatte man häufig wahrgenommen, daß der Gebrauch der Bibel in den Schulen, unter mancherlei Vorwand verdrängt, und der Besitz dieses so theuer gehaltenen Erbauungsbuchs bei den Familien seltener geworden war. Der Druck des Kriegs, hatte neben der Gleichgültigkeit für religiöse

*) Siehe, Jahrbücher für Religions- und Kirchenwesens 2c. von Schuderoff 2c. Leipzig 1818 2tes Heft S. 199 wo auch die kräftige Vorstellung der Ansbacher Geistlichen abgedruckt ist.

Angelegenheiten, auch Armuth und Noth herbeigeführt, und bei den erhöheten Ankaufspreisen der Bibel fehlten dem bedrängten Landmann die Mittel, um sein Haus wieder mit einer Bibel zu versehen, die ihm in den ruhigen Stunden zum Trost und zur segensreichen Erbauung dienen könnte. Indessen wurde der Befehl der höchsten Behörde befolgt und die Bibelgesellschaften wurden aufgelößt. Es war zu erwarten, daß hierüber Gegenvorstellungen gemacht würden. Sie blieben nicht aus; allein eine Reihe von Jahren gieng vorüber, ohne daß der Königl Befehl zurückgenommen, oder ein allgemeines Institut für die Herausgabe und Verbreitung einer revidirten Bibelübersetzung gebildet worden wäre. Obwohl nun dieser Gegenstand ruhen mußte, bis er unter der Form des erwähnten inländischen Instituts wieder aufleben konnte, so erwachte doch das rege Streben, der beseeligenden Christus Religion Fortgang zu verschaffen, auf eine andere Weise. In England bildete sich 1794 eine neue Missionsanstalt welche die Bekehrung der Heiden im Auge halte, und ihre Bemühungen zuerst auf Otaheiti anwenden wollte. Zahlreiche Theilnehmer traten hinzu, reiche Geldmittel wurden dargeboten und bereits i. J. 1796 giengen 30 Männer mit einem wohlausgerüsteten Schiffe in diesem apostolischen Beruf nach den Südsee-

Inseln. Auch in Ostindien, in dem westlichen Afrika und in Neu-Seeland verbreiteten sich die Missionarien, und ihre Bemühungen wurden besonders in Afrika mit herrlichem Erfolg gekrönt. Wahrscheinlich waren die darüber eingegangenen Nachrichten die Veranlassung, daß auch andere Christengemeinden in dem rühmlichen Streben für die Ausbreitung des Evangeliums nicht zurückbleiben wollten. In Basel entstand daher i. J. 1716 eine Missionsschule, deren erste Zöglinge mit den nöthigen Vorkenntnissen und Fertigkeiten versehen, theils an die Missionsschule zu Berkel bei Rotterdam, theils in jene zu London übergiengen, um ihren weitern Beruf in Indien auf Java, auf den Molukken und auf Neu-Seeland anzutreten. Unter diesen ist Johannes Kiedlinger aus Bayern. Zur Erhaltung und Erweiterung dieser Missionsschule bildeten sich zuerst im Wirtembergischen, dann in verschiedenen andern teutschen Städten sogenannte Hülfs-Missionsvereine. Ein solcher Hülfsverein für die Basler Missionsschule entstund auch in Nürnberg, wie wir aus einem im Druck erschienenen Rechenschaftsbericht ersehen haben. Viele sehr würdige Geistliche haben es sich zur hohen Angelegenheit gemacht, Beiträge zu sammeln, deren Zweck dahin gieng den Unterhalt einiger Zöglinge in der Basler

Missionsschule zu sichern. Schon i. J. 1820 konnten die Kosten für fünf solcher Zöglinge gedeckt werden, und die Bekenner der protestantischen Kirche in Bayern haben auch Theil an dem Ruhm, für die Ausbreitung des Christenthums unter solchen Völkern, mit welchen sie gleichwohl in keiner unmittelbaren Berührung stehen, thätig mitgewirkt zu haben. Wahrhaft zu beklagen wäre es, wenn dieses rühmliche Streben nur den Entfernten gelten sollte, und nicht die Verbreitung der Bibel unter dem christlichen Volke zu dem wir gehören, durch Gesellschaften die sich einzig in dieser Absicht vereinigen, das erste Augenmerk derselben seyn dürfte. Dieser Gegenstand ist indessen bei mehreren Capitals-Synoden wiederholt in Anregung gebracht worden, was auch nicht ohne Erfolg geblieben ist. Zwar haben die Hülfs-Vereine zur Unterstützung der Missionen, deren sich wie schon gesagt, auch einer in Nünberg gebildet hatte, die Billigung der Regierung nicht erhalten, vielmehr ist hierüber eine Königl. Verordnung, München von 28ten Nov. 1822 erschienen, nach welcher diese Vereine die zu den Zwecken auswärtiger Gesellschaften beitragen, und für die innere Ordnung des Königreichs leicht manche Nachtheile herbei führen können, um so weniger genehmigt werden, als den bisherigen Mitgliedern der Vereine nicht

schwer fallen werde, für ihre Thätigkeit zur Beförderung der Religion und Moral im Vaterlande selbst vielfache Gelegenheit zu finden; indessen ist i. J. 1823 die lang erwartete Entschließung erfolgt, wodurch die seit mehreren Jahren unterdrückten Bibel-Vereine wieder ins Leben gerufen werden. Mögen also auch die Missions-Vereine beseitigt seyn, so bleibt die Bemühung frei gegeben, für die Verbreitung der Bibel, eifrig zu wirken.

Der König ertheilte unter dem 19ten Dez. 1822 die Genehmigung, daß sich in Nürnberg eine Central-Bibel-Anstalt bilde, welche aber keine Verbindung mit auswärtigen Vereinen anknüpfen dürfe und sich lediglich auf den Druck und die Verbreitung der lutherischen Bibel-Uebersetzung ohne Noten und Erklärungen unter den Mitgliedern der protestantischen Kirche zu beschränken habe. In andern Städten des Königsreichs dürfen sich Filial-Anstalten bilden. Die Sammlung freiwilliger Beiträge ist denselben gestattet. Dem Ober-Consistorium ist erlaubt worden, die von der K. Grosbrittanischen Bibelgesellschaft angebotenen 500 Pfd. Sterling, dann 1000 Bibeln und eben so viel Exemplare des N. Testamentes anzunehmen.

Dieses Geschenk erleichtert und verbürgt das Gedeihen der Anstalt. An Bibelfreunden welche

bereitwillig mitzuwirken entschlossen sind, daß die reinste Quelle christlicher Gottes-Erkenntniß wieder recht Vielen, denen sie fremd geworden, dargeboten werde, fehlt es nicht; nur wollen wir wünschen, daß der fruchtbare Same auch in den Herzen derjenigen einen guten Grund finde, welche einer Umgestaltung im Geist des Christenthums am meisten bedürfen.

Verordnungen und amtliche Notizen.

Das i. J. 1810 bei Seidel in Sulzbach erschienene „protestantische Kirchenjahrbuch für das Königreich Bayern wurde nicht fortgesetzt. Ein jährlicher Nachtrag der Verordnungen, des Zuwachses an Pfarreien und der Personal-Veränderungen würde diesem Buche ein steigendes Interesse gewährt haben. Indessen scheint ein Grund seiner Stockung in dem Umstand zu liegen, daß es zu ausführlich angelegt war und folglich die Kosten der Herausgabe und des Ankaufs zu dem die Geistlichen verpflichtet waren, zu sehr gesteigert haben würde. Seit jenen schätzenswerthen Notizen sind uns mehrere Jahre keine mehr im Zusammenhange zu Theil geworden. Erst i. J. 1821 erschien ebenfalls bei Seidel das „Amtshandbuch für protestan-

tische Geistliche des Königreichs." Es ist beiläufig in derselben Art, wie das Kirchenjahrbuch zusammengestellt, nur sind bei dem Personalstand der Geistlichen mehrere Rubriken weggeblieben, um die allzugroße Ausdehnung zu verhüten. Außerdem würde es einige beträchtliche Bände ausmachen, wie uns wenige vergleichende Blicke lehren werden.

Sämmtliche protestantische geistliche Stellen betrugen i. J. 1810, 771; jezt machen sie 1149 aus, worunter 985 Pfarreien sind, die zusammen 1'007,269 Seelen zählen. Dafür bestehen drei Kön. Consistorien und ein Mediatconsistorium zu Kreuzwertheim, dessen Einreihung unter diese, hinsichtlich seines Geschäftsumfangs, allerdings bemerkenswerth ist. Das Consistorium in Ansbach erstrekt sich über 528, das in Bayreuth über 376, das in Speier über 238, das Mediat-Consistorium in Kreuzwertheim aber über 3 geistliche Stellen. Unter diesen sind zwei Pfarrer zugleich Consistorialräthe, der dritte, welcher aber i. J. 1821 gerade fehlte, ist also das Objekt der Geschäftsführung. Bei den Lebensnotizen der Geistlichen ist in dem Amtshandbuche die Angabe der Gymnasial- und Universitätsstudien, dann die Zeit der Aufnahme unter die Candidatenzahl weggeblieben; doch ist das Verzeichniß der Candidaten beigedruckt und in die-

sem sowohl das Jahr der Aufnahms- als der Anstellungs-Prüfung angegeben. Das Kirchenjahrbuch beginnt mit den Pfarrbeschreibungen, das neue Amtshandbuch hingegen mit den auf kirchliche Amtsführung Bezug habenden Verordnungen, welche freilich bei einem zum Nachschlagen bestimmten Handbuche als die Hauptsache erscheinen. Nur bedauern wir, daß einige Vorschriften darin keine Stelle gefunden haben. Unter diese zählen wir die vom Consistorium in Ansbach erschienene Candidaten-Ordnung von 4ten Febr. 1820, welche durch eine Entschließung des Ober-Consistoriums vom 4ten Juny und 20ten Aug. 1819 allgemeine Gültigkeit erlangt hat und zu der am 4ten April 1820 noch ein Nachtrag gekommen ist. Zwar ist S. 220 eine Verordnung hinsichtlich der Candidaten enthalten; allein sie scheint, ohne den Hauptgesichtspunkt festzustellen, mehr auf das Verfahren der Consistorien und der Dekanate berechnet zu seyn, da hingegen jene vom 4ten Febr. 1821 welche auch allen Candidaten nach vollzogener Prüfung eingehändigt wird, mehr die eigentliche Verhaltungsregeln der Candidaten, unvermischt mit andern Gegenständen, angiebt. Eine wesentliche Verbesserung hat das Amtshandbuch durch ein hiezugekommenes Sach- und Orts-Register erhalten, da in dem Kirchenjahrbuch nur ein Namen-Register der Geist-

lichen enthalten ist und dem Nachschlagenden es sehr erschwert war, die Notizen über einen Pfarrort zu finden, wenn er nicht wußte zu welchem Dekanat er gehörte.

Ueber manche Gegenstände würden einige hinweisende Notizen von besondern Werth gewesen seyn. So ist die Verordnung S. 189, nach welcher außer der Adventszeit auch die ganze Fasten als geschlossene Zeiten erklärt werden, in denen zwar Trauungen, aber nicht Musik und Tanz gestattet sind, durch jene frühere, welche S. 234 abgedruckt ist, entstanden, weil die Ausdehnung der sogenannten geschlossenen Zeit nicht bezeichnet war, und darüber abweichende Observanzen bestanden. Auch haben sich dadurch schon manche Mißverhältniße gezeigt, daß leztere im Königl. Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, erstere aber an die Dekanate ausgeschrieben wurde. Für die Geistliche hatte sie verbindende Kraft, wenn aber von diesen beschwerende Anzeigen vorkamen, so war es den weltlichen Behörden beinahe ganz freigestellt, ob darauf Rücksicht genommen werden wollte. Unbedeutend war dieser Umstand keineswegs, indem er zu manchen Irrungen Veranlassung gab, und das gute Einverständniß zwischen weltlichen und geistlichen Be-

hörden störte. Dieser Uebelstand ist nun beseitigt, indem nach einer Königl. Entschließung von 2ten Febr. 1823 der Inhalt der Verordnung in den amtlichen Blättern ausgeschrieben wurde.

Die Lesezirkel der Geistlichen.

In den meisten Dekanatsbezirken des Königreichs Bayern bestehet unter den protestantischen Geistlichen ein Lesezirkel, welcher die Erleichterung gewährt, mit geringen Kosten einige neuere Zeitschriften uud Bücher zu erhalten. Indessen giebt es doch einzelne Geistliche, die zum Theil diese kleine Ausgabe, wegen ihres dürftigen Einkommens, zu vermeiden suchen, zum Theil auch keine Lust bezeigen, den billigen Wünschen ihrer Amtsbrüder zu entsprechen. Da nun die Frage entstand, ob der Beitrit zu einem solchen Lesezirkel, wenn er von der Mehrheit der Capitalsgeistlichen beschlossen wurde, von den übrigen verweigert werden könne, so erfolgte vom Ober-Consistorium am 7ten May 1821 die Entschießung

„daß zwar die Errichtung solcher Capitels-Vereine zur Beförderung des Fortschreitens der Capitularen in wissenschaftlicher Bildung möglichst zu befördern, und wo die Capitularen

einen solchen Verein freiwillig unter sich gestiftet haben, auch die Aufrechthaltung der Statuten desselben und die Entrichtung der übernommenen Beyträge, mit Ernst zu bewirken sey, daß aber, rücksichtlich der wegen Unvermöglichkeit dem Verein nicht beitreten könnenden oder wollenden Geistlichen kein Zwang statt finden dürfe, sondern denselben überlassen werden müsse, ihre literarische Bedürfnisse auf andere ihren Verhältnissen angemessene Weise zu befriedigen."

Ein lästiger Zwang, der besonders den wenig Bemittelten drücken würde, ist freilich hiedurch abgewendet, nur ist zu wünschen, daß nie eigensinnige Willkühr oder die hinter manchen nichtigen Vorwänden sich verbergende Gleichgültigkeit gegen wissenschaftliche Fortbildung als Grund anerkannt werde, sich von solchen Lesevereinen auszuschließen. Dem Familien-Vater, wenn er bei sehr beschränktem Einkommen mit Nahrungssorgen kämpft, mag immer die Freiheit gegönnt sein, zurückzutreten, da er oft nicht so viel erübrigen kann, um die jährlichen Prozentbeiträge für die Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Casse aufzubringen; allein den übrigen sollte es stets zum verdienten Vorwurfe gereichen, wenn sie ihre Theilnahme an der guten Sache verweigern.

Hinsichtlich der Candidaten die als Vikarien in den Dekanatsbezirken sich aufhalten, hat man von Seiten der Consistorien es als eine Verbindlichkeit betrachtet, daß sie an diesen Lesevereinen Antheil nehmen und die nöthigen Beiträge aus eigenen Mitteln leisten. Man kann mit Recht von solchen angehenden Kirchendienern verlangen, daß sie in ihrer literärischen Bildung fortschreiten und die Hilfsmittel nicht vernachläßigen, welche ihnen hiezu unter leichten Bedingungen angeboten werden.

Cella
Königl. Regierungs- und Consistorialrath in Ansbach.

Das Consistorium in Ansbach wurde im Jahre 1820 eines seiner Mitglieder beraubt, dessen Andenken hier billig eine ehrenvolle Erwähnung verdient. Johann Jakob Cella geboren den 27ten Febr. 1756 war der Sohn eines Haushofmeisters des vormaligen Markgrafen zu Baireuth. Er erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung in Erlangen und begab sich nach vollendeter Studienzeit nach Wetzlar um seine Kenntnisse in den praktischen Fächern bei dem vormaligen Reichskammergerichte zu erweitern. Im J. 1777 kehrte er zurück und wurde als Prozeßrath in Ansbach, schon im folgenden Jahre aber als Ministerial-Sekretär ernannt. In dieser Eigenschaft begleitete er den damaligen Minister, Freiherr von Gemmingen nach Paris, um bei den Unterhandlungen

wegen des Fürstenbundes gebraucht zu werden. Im J. 1781 erhielt er die Stelle als Kastner zu Ferrieden mit den Prädikat eines Justitzraths. Sein rühmlicher Eifer, eben so als Schriftsteller für wichtige Angelegenheiten des bürgerlichen Vereins wirksam zu werden, wie er es in seinem Amte war, veranlaßte, daß ihm die Universität Erlangen die juridische Doktorwürde ertheilte. Auch im Auslande blieben seine Verdienste nicht unbekannt, denn von der Nassau-Weilburgischen Regierung erhielt er unter ehrenvollen Bedingungen den Ruf eines Regierungs-Direktors in Weilburg, dem er i. J. 1778 auch folgte. Im J. 1796 kehrte er wieder in sein Vaterland zurück, da schon mancherlei Kriegsereignisse die Ruhe jener Gegenden störten. Er erhielt, nachdem er einige Jahre in Ansbach gearbeitet, und sich das Zutrauen und die Achtung des damaligen Ministers, nachherigen Fürsten von Hardenbergs erworben hatte, die Stelle als Kreis-Direktor in Schwabach, wo er so lange mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit seinem Amte vorstand, bis er, nach erfolgtem Uebergang des Fürstenthums Ansbach an die Krone Bayern, i. J. 1808 als Rath des in Nürnberg gebildeten General-Commissariats für den Pegnitzkreiß ernannt wurde. In dem Jahre 1817 gieng auch diese Stelle ein, in Folge der eingetretenen Aenderungen,

und Cella wurde als K. Regierungsrath nach Ansbach versezt. Zwei Jahre später entstanden die erloschenen Provinz-Consistorien wieder, und es konnte nicht leicht eine würdigere Wahl getroffen werden, als daß ein Mann, wie Cella, der bisher schon einen vielseitigen Antheil an den kirchlichen Angelegenheiten genommen hatte, diesem Collegium als weltlicher Rath beigesellt wurde. Seit dem Jahre 1809 bis zu Jahr 1814 bestand in Nürnberg die Prüfungs-Commission für die Aufnahme protestantischer Pfarramts-Candidaten, deren Mitglied er war. Weit entfernt, daß er nur einen formellen Antheil an diesem Geschäfte nahm und nur die Vortheile, nicht aber die Mühe desselben, die vorzugsweise den theologischen Mitgliedern anheim fällt, sich anzueignen suchte, wohnte er unermüdet allen Theilen des Prüfungs-Akts bei, und beurtheilte mit Schärfe und Einsicht alle Arbeiten, vorzüglich aber die Predigten der Candidaten nach Form und Inhalt. Die zweckmäßige Bildung würdiger Religionslehrer war ihm eine höchst wichtige Angelegenheit, und er ließ es nie an den nöthigen Erinnerungen fehlen, die er mit nachdrücklichen Ernste doch aber auch mit schonender Milde zu ertheilen wußte.

Seine rastlose Thätigkeit war, nach allem Vermuthen, ein Grund seines frühern Hinscheidens,

denn er suchte jeden Gegenstand mit erschöpfender Gründlichkeit, aber auch mit zeit- und kraftraubender Ausführlichkeit zu bearbeiten, weshalb er oft bis in die tiefe Nacht am Arbeitstische zubrachte.

Die eigenthümlichen Erscheinungen seiner Zeit, die besondern moralischen Gebrechen oder geistigen Verirrungen, eben so wie die Fortschritte im Gebiete der Staats-Wissenschaft und der Polizey erregten nicht blos seine Aufmerksamkeit, sondern sein angestrengtes Nachdenken, um für die Verbreitung des Bessern thätig mitzuwirken. Alle seine schriftstellerischen Arbeiten sind unverkennbar aus diesem lebendigen Antheil für das Gute hervorgegangen. Eine der ersten handelt von der Zerschlagung der Bauerngüter ꝛc. bei Haueisen in Ausbach 1783 herausgekommen. Mit Besorgniß nahm er wahr, daß man nur die möglichen Vortheile bei Gutszertheilungen im Auge hatte, aber so viele nöthige Beschränkungen zur Vermeidung augenscheinlicher Nachtheile übersahe. Er glaubte also darauf aufmerksam machen zu müssen, wie diese Gutszerstückelungen mit Klugheit, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen seyen. In demselben Jahre gab er bei Walther in Erlangen eine Schrift heraus: Von den Strafen unehelicher Schwängerung ꝛc. ꝛc. worin

er sich hauptsächlich gegen die damals in manchen Staaten angenommene Maasregel, durch Zwangskopulationen das Vergehen gutmachen zu lassen, oder ihm lediglich durch Geldstrafen zu begegnen erklärte. Von einem Ungenannten erschien eine Widerlegungsschrift, die ihn zu einer Antwort, Ansbach bei Haueisen 1784, bestimmte und ihm Gelegenheit gab, den tief durchdachten Gegenstand noch mehr zu beleuchten. Auch erschien von seiner ersten Schrift, über die uneheliche Schwängerung ꝛc. i. J. 1784, eine 2te Auflage bei Haueisen, was man als Beweiß ansehen darf, daß sie eine günstige Aufnahme fand. Um dieselbe Zeit gab er seine freimüthigen Aufsätze heraus, die in den beiden folgenden Jahren bis zum 3ten Bande fortgesezt wurden. Unter diesen Aufsätzen, ist Einer im 2ten Bande über die wahre Bestimmung der Geistlichen im Staat. Darin lesen wir freilich S. 75 mit Befremden, daß er den Begriff des Geistlichen auch auf die Götzenpriester, Baalspfaffen, Magier ꝛc. ausgedehnt, denen doch diese Benennung nie beigelegt wurde, weil sie auch nie das Werk des Geistes trieben.— Er geht von dem Grundsatz aus, jeder Staat soll eine vernünftige Religion haben, diese zu lehren sey des Geistlichen erste Bestimmung, wobei er aber auf das Anwendbare (!)

vorzüglich Rücksicht genommen wissen will, weil dadurch dem Staate Festigkeit und den Einwohnern Folgsamkeit für das Gesetz verliehen werde. Wir sehen dadurch ziemlich unzweideutig seine Behauptung ausgedrückt, daß die Kirche dem Staate dienen müsse, wiewohl die höhere Bedeutung mancher Religionsgebräuche von ihm nicht ganz verkannt wird, denn er erklärt S. 95, daß er zu jener Behauptung, als sey die Taufe nur Zermonie, um den Täufling bei der christlichen Kirche gehörig einzuprotokolliren, und die Kommunion nur eine Namens-Feier Jesu, sich durchaus nicht bekenne. Als Vorsteher der Kirche will er die Geistlichen nicht angesehen wissen, hält es deshalb nicht für gut, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in ihre Hände zu legen, indem diese unter der Behandlung der Juristen weit besser gedeihe. Hierüber könnten wir ihm, wenn er noch lebte, manche neuere Schriften zur Beherzigung empfehlen. Das Lehramt ist das einzige was er ihnen zugesteht; wobei er aber alle sogenannte Orthodoxie will ausgeschlossen wissen. Auch über die Sonntagsfeier ist in 3ten B. ein Aufsatz, worin er alle strenge Forderungen zurückweißt, und zu beweisen sucht, daß Spiel und Tanz dem Bürger und Bauer an Sonntagen im Wirthshause erlaubt seyn müsse, weil er darin seine Ruhe und Erholung finde, für

die der Sonntag vorzüglich bestimmt sey. Ueber das Sportuliren der Beamten und über Landes-Verweisungen hat er ebenfalls i. J. 1784 zwei Druckschriften herausgegeben, und i. J. 1787 über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen. Zweibrücken und Leipzig bei Hahn, dann aber fühlte er sich wieder berufen als Mitarbeiter in die Reihe der Geistlichen zu treten, da ihn die vorhandenen Religionslehrbücher wahrscheinlich nicht befriedigten. Er gab i. J. 1789 zu Gotha in der Ettingerschen Buchhandlung einen Katechismus heraus. Die Vorrede zeigt, wie ihm die Verbesserung des Jugendunterrichts eine heilige Angelegenheit war, nnd wie sehr er diesen Gegenstand mit allem Scharfsinn durchdacht zu haben glaubte. Wir müssen billig bezweifeln, daß dieses Lehrbuch der guten Sache wirklich Vorschub geleistet habe. Er meint, nach der Einleitung, der Mensch müsse wissen, wie er wahrhaft glücklich werden soll. Zu diesem Ende führt er ihn nun auf die Erfüllung aller Pflichten, die dazu dienlich sind. Von den eigentlichen Unterscheidungslehren des Christenthums findet sich in diesem Catechismus nichts, und eben so wenig von den Unterscheidungslehren dieser oder jener christlichen Kirche.

Von dieser Zeit an scheinen Berufsarbeiten seine Thätigkeit ausschließlich in Anspruch genommen und seine schriftstellerischen Arbeiten unterbrochen zu haben, denn nur i. J. 1793 wurde eine kleine Abhandlung zu Gießen bei Heyer herausgegeben, welche die Ursachen auseinander sezt, warum in Teutschland mehr als anderswo öffentliche Denkmale, Zierrathen u. d. g. beschädigt werden. Als Teutschlands Staatenbund nach dem Befreiungskriege eine neue Gestalt annahm, glaubte er nicht, einen müßigen Zuschauer abgeben zu dürfen. Die Erwartung neuer Staats-Verfassungen war allgemein und die Vorboten verkündigten, daß die heißen Wünsche der Völker, wenigstens in manchen Staaten, nicht unerhört bleiben würden. In welcher Art aber das Alles erscheinen sollte, darüber herrschte noch tiefes Dunkel. Wem das Vaterland lieb war, der beschäftigte sich mit der bevorstehenden Wiedergeburt der Staaten. Wer nur immer durch Nachdenken und Erfahrung vom Rechten belehrt zu seyn glaubte, suchte guten Rath und Warnung nicht zu sparen. Auch Cella wollte ein Wort zu seiner Zeit für die gute Sache sprechen, und er that es mit jener Freymüthigkeit und Geradheit, die Alle an ihm ehrten, welche ihn näher kannten. In Weimar erschien 1817 die Schrift, über einige Punkte von Teutsch-

lands künftiger Staats- und Landesverfassung. Nicht aus Furcht, sondern um partheylos sich äußern zu können, verschwieg er seinen Namen. In dieser Schrift zeigt er sich als einen Mann von reifer Erfahrung, dem die Gebrechen seiner Zeit mit lebhaften Farben vor Augen stehen. Er kannte die Wunden, die seinem Vaterlande geschlagen wurden, und hoffte mit Zuversicht, daß sie unter dem Einflusse des weisen Regenten durch eine liberale Verfassung am leichtesten und sichersten geheilt würden. Seine ganze Hoffnung war auf den Eintritt der neuen Ordnung der Dinge gerichtet, und es war ihm vergönnt, sie noch in schöner Blüthe zu schauen, denn er theilte noch mit seinen Mitbürgern die Freude über Bayerns Constitution, beobachtete mit Scharfblick die Verhandlungen der Stände und erst im Jahr 1820 am 30ten Nov. endete er im 65ten Jahre seines Lebens, sein durch redlichen Eifer bezeichnetes Wirken. Bis in die reifen Jahre des Alters erhielt er seine jugendliche Lebhaftigkeit, die ihn oft zur scheinbaren Heftigkeit hinriß. Seine Gesinnungen blieben aber stets mild und wohlwollend, und wenn er auch mit nachdrücklichem Ernste sich gegen alles Unwürdige und Unrechtliche erklärte, so trat doch jedesmal liebreiche Schonung und Nachsicht an die Stelle der Strenge. Das lebhafte

Verlangen, seine Ansichten auch bei Andern geltend zu machen, verleitete ihn öfters zu übergroßer Ausführlichkeit bei Behandlung seines Gegenstandes, besonders war ihm ein sehr ausgedehnter und nicht immer verständlicher Periodenbau in seiner Schreibart eigen; übrigens herrscht in seinen Aufsätzen Fülle der Ideen und vielseitige Beleuchtung des Gegenstandes. Bei seinen wissenschaftlichen Ansichten und Meinungen beharrte er unerschütterlich, weil er sie für durchaus bewährt hielt, und wenn man in vielen Behauptungen ihm auch nicht beistimmen kann, so muß man doch auch darin seinen warmen Eifer für die Sache der Menschheit, für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und der Ordnung ehren.

Sach-Register für die drei Hefte.

	Heft.	Seite
Amtshandbuch	III	115
Augsburg, Pfarr- und Kirchenverhältnisse	I	95
— Besoldungs-Verhältnisse der dortigen Geistlichen	—	104
— die Wolfsgangs-Capellen-Stiftung . . .	—	105
Ausgaben des Staats für die protestantische Kirche	III	27
Bamberg, protestantischer Gottesdienst daselbst	I	25
Bauliche Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser	III	99
Bayer, Consistorial-Rath . .	II	143
Beförderungs-Grundsätze bei Besetzung der Dekanatsstellen . .	III	97
Beförderungs-Ordnung . . .	—	32
Bekehrungs-Versuche	—	66
Bibel-Anstalt	—	107
Buß- und Bet-Tag	—	81

	Heft.	Seite
Candidaten Ordnung . . .	III	117
Cella, Consistorial-Rath . .	—	123
Consistorien. In Würzburg . .	I	10
In Bamberg . .	—	16
Deren Beschränkung hinsichtlich der Schulen	—	17
In Amberg . .	—	22
In München. . .	—	23
In Ulm . . .	—	—
Deren neue Formation	—	76
	II	5
	III	116
Concordat mit dem Pabste . .	I	70
	III	5
Confirmation der Kathechumenen . .	II	110
Conspekte, tabellarische . .	—	137
Dekanate	I	46
— im Rheinkreise . .	II	38
— im Untermainkreise .	—	43
Ehen, gemischter Confession . .	III	15
Eid auf die Verfassung . .	—	14
Episkopat über die protestantische Kirche	—	5
Erlangen, die theol. Fakultät daselbst	—	63
Erndte-Dank-Fest . . .	—	81
Geistliche, deren Amtsführung und Lebensweise	I	126

	Heft.	Seite
General-Dekanate . . .	I	39
— — deren Aenderung	—	66
General-Consistorium in München .	—	29
— — dessen geänderte Stellung	—	63
General-Synode in Kaiserslautern .	—	81
Gerichtsbarkeit, geistliche . .	III	30
Gesetz-Blätter, deren Bezahlung .	—	60
Gesangbuch	I	61
Geschlossene Zeiten	III	80
	—	118
Jahres-Schluß, dessen kirchliche Feier	II	101
Ingolstadt, protestantischer Gottesdienst daselbst	III	72
Kirchen-Gut, im vormaligen Fürstenthum Ansbach und Bayreuth .	—	49
Kirchen-Gut zu Rothenburg .	—	50
Kirchen-Jahrbuch . . .	I	54
Kirchen-Ordnung	—	120
Kirchen-Satzungen, katholische, ihre Anwendung	III	8
Kirchlich statistische Tabellen . .	II	139
Kosten für den protestantischen Kultus	III	104
Leichenbegängnisse	I	130
Lesezirkel der Geistlichen . .	III	120
Missions-Hülfs-Verein . .	—	116

	Heft.	Seite
München, protestantischer Gottesdienst daselbst	I	11
	—	23
München, Pfarr- und Kirchen-Verhältnisse	—	92
München, Erbauung einer protestantischen Hauptkirche . . .	III	57
Nachsitz-Zeit der Pfarr-Wittwen .	I	54
Nürnberg, Pfarr- und Kirchen-Verhältnisse	—	106
Ober-Consistorium . . .	II	1
Präsentations-Rechte der Gemeinden zu geistlichen Stellen . .	II	105
	III	95
Pfarreien im Untermainkreise .	II	4
	—	45
Pfarr-Ertrags-Fassionen . .	I	45
Pfarr-Unterstützungs Anstalt in Nürnberg	—	51
— — — in Würzburg	II	93
Pfarr-Wittwen-Casse . .	—	52
	III	74
Predigt-Einsendungen . . .	II	132
Regensburg, Pfarr- und Kirchen-Verhältnisse	I	112
Rechnungs-Ablegung über die Verwendung des Stiftungs-Vermögens	III	51

	Heft.	Seite
Rechtsstreite über Pfarr-Rechte, Besoldungstheile rc.	III	55
Sonntagsfeier	—	84
Steuern von den Pfaar-Erträgnissen	I	47
Stiftungs-Administrationen . .	—	24
	—	27
	III	103
Stifts- und Kloster-Güter, deren säkularisirte Einkünfte . .	—	100
Staats-Aemter	—	31
Störungen kirchlicher Eintracht .	II	125
	III	66
Stolgebühren Regulirung . .	—	61
Studien-Anstalten . . .	I	64
	—	71
Synodal-Arbeiten	II	132
Trauungs-Recht	I	49
Union der protestantischen Kirche im Rheinkreise	—	81
Verfassungs-Eid, dessen Beschränkung	III	22
Verfassungs-Rechte der Rheinpfälzischen und Sulzbachischen Kirche .	I	4
Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf die protestantische Kirche .	II	9
Verhandlungen der Stände-Versammlung i. J. 1822 . . .	III	1

	Heft.	Seite
Weyer, Consistorial-Rath in Speier	II	149
Würzburg, protestantischer Gottesdienst daselbst . . .	I	9
theologische Fakultät .	—	7
. .	—	13
Aenderung der protestantischen Consistorial-Verhältnisse .	—	57
Aenderung der gottesdienstlichen Einrichtung	—	59

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Annalen der Protestantischen Kirche im Königreich Bayern

Bd.: 3. 1823

München 1823

Bavar. 96 w-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370360-5